



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 24.01.2014	Ausgabe: 01/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.12.2013	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) über die <u>Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)</u>	2
20.01.2014	Bekanntmachung Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau	3
21.01.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 47. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.01.2014, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1	5

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.).

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) über die

Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Bekanntmachung des Durchführungsbeschlusses und der Gebietsabgrenzung des Untersuchungsgebietes:

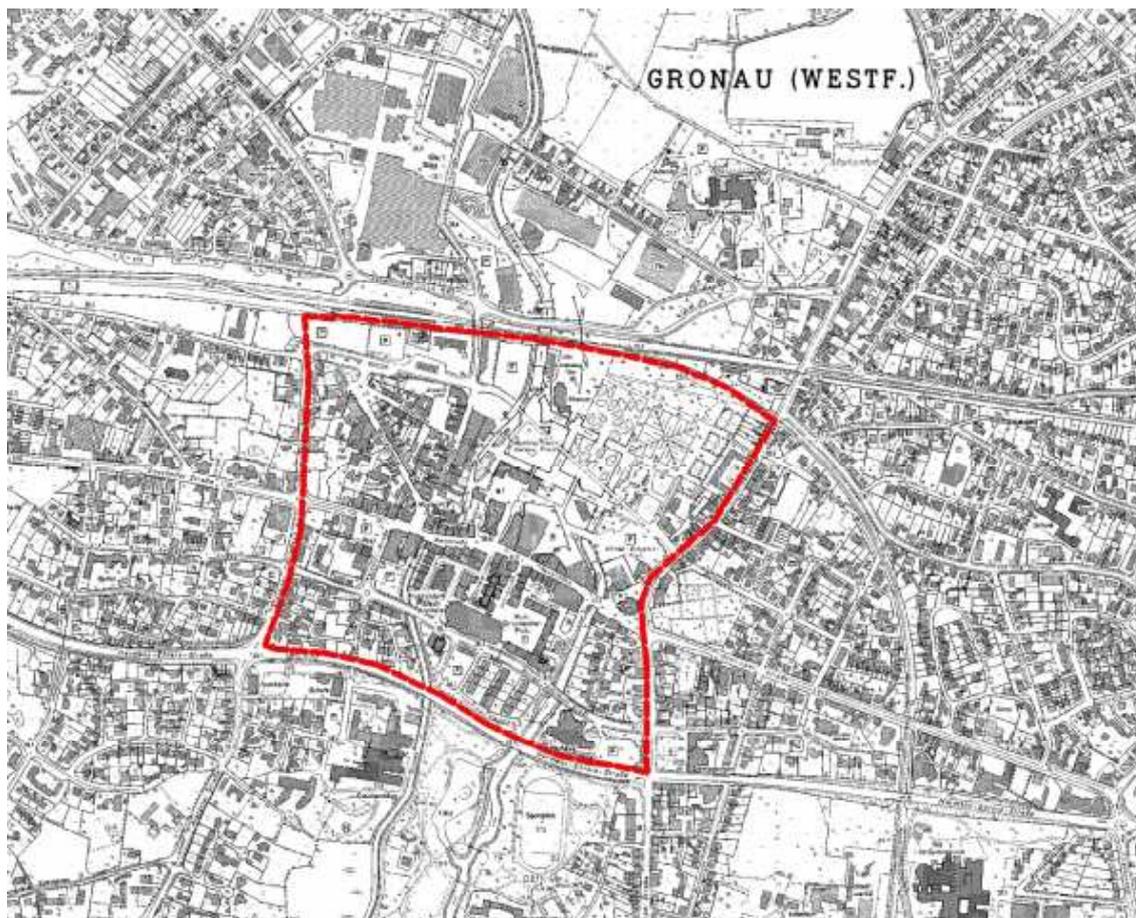
Innerstädtischer Bereich

zwischen der Bahnlinie Enschede-Dortmund im Norden, der Gildehauser Straße bzw. Eper Straße im Osten, der Hermann-Ehlers-Straße im Süden und der Alstätter Straße bzw.

Pfarrer-Reukes-Straße im Westen (vgl. Abbildung)

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 beschlossen, für das in der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) dargestellte Gebiet, vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchzuführen.

Die nachfolgende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



Die vorbereitenden Untersuchungen sind vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen, zu gewinnen.

Als vorläufige, allgemeine Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- die Stärkung der Einzelhandelsfunktion durch die Beseitigung von Leerständen und Angebotsergänzungen
- die Gewährleistung einer funktionalen, ökologischen und sozialen Urbanität durch quartiersbezogene Maßnahmen
- die Einbindung der Öffentlichkeit in den Sanierungsprozess und Steigerung der Akzeptanz durch eine breit angelegte Partizipation.

Im Rahmen der Untersuchungen sind die Betroffenen zu beteiligen und es ist ihre Mitwirkungsbereitschaft anzuregen.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Durchführungsbeschluss stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 27.11.2013 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

48599 Gronau, 16. Dezember 2013

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

48599 Gronau, 16. Dezember 2013

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachung Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, Tel.: 02562/965072

(im Schulgebäude der Hermann-Gmeiner-Hauptschule)

10.02.2014-14.02.2014, montags bis freitags von 8.00 - 16.00 Uhr und am 13.02.2014 zusätzlich von 16.00 – 18.00 Uhr.

Sekundarschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe

10.02.2014-14.02.2014, montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr und am 13.02.2014 zusätzlich von 16.00 – 18.00 Uhr.

Die Anmeldungen für die Sekundarschule Epe werden im Schulgebäude der Sophie-Scholl-Schule, Gasstraße17, Tel. 02565/967010, entgegengenommen.

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/22188

24.02.2014 – 28.02.2014, montags - freitags 08.30 - 13.00 Uhr und montags – mittwochs von 15.00 – 17.30 Uhr.

Mitzubringen sind das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Während der genannten Zeit können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766

24.02.2014 – 26.02.2014, montags - mittwochs von 08.00 – 16.00 Uhr.

Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Für die Anmeldung des jeweiligen Schülers bzw. der Schülerin sind bei der entsprechenden Schule das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Zeugnis sowie die Empfehlung für die weiterführende Schule vorzulegen.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.

Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562/12240, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau, 20. Januar 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 47. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.01.2014, 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschriften vom 04.12.2013 und 18.12.2013
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Gronau 2014 bis 2020 – Handlungsfelder, Strategien und deren praktische Umsetzung;
Antrag der FDP-Fraktion vom 17.01.2014
- 4.2 Erweiterung von Gewerbegebieten;
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014
- 4.3 Feuer- und Rettungswache bzw. Feuerwehr Gronau;
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014
5. Schulentwicklungsplanung - neue Schulstandorte
6. Vorzeitige Mittelfreigabe im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW für bauliche Maßnahmen und Beschaffungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schulentwicklungsplanung
7. 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße"
Bebauungsplan Nr. 103 "Beim Prozessionsweg", Stadtteil Gronau
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.04.2011
 2. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für einen erweiterten Geltungsbereich
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
 4. Beteiligung der Behörden
8. Bebauungsplan Nr. 260 "Hauskamp/Saarstraße", Stadtteil Epe
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 3. Beteiligung der Behörden
9. Bebauungsplan Nr. 170 "Östlicher Siedlerweg", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Auslegungsbeschluss
 3. Beteiligung der Behörden

10. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)
11. Änderung des § 27 der Gemeindeordnung - Integration
12. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschriften vom 04.12.2013 und 18.12.2013
- Kostenstruktur der Kulturbüro Gronau GmbH
- Handlungsoptionen zur Konsolidierung des Haushalts
- Zwischenbericht zur „Baumaßnahme“ Verlagerung der Wilhelmschule
- Verleihung des Kulturpreises
- Stadtplakettenverleihung
- Personalangelegenheiten
- Auftragsvergaben
- Erwerb einer Immobilie
- Übernahme/Erwerb von Flächen
- Städtebauliche Verträge
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 21.01.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang:1	Datum: 31.01.2014	Ausgabe: 02/2014
------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.01.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) <u>Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB	2
24.01.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) <u>95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Inselpark/ Innenstadt Nord“</u> <u>Bebauungsplan Nr. 130 „Inselpark“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau</u> zugleich Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 25-I „Nördliche Innenstadt – Teilbereich I“ (Rechtskraft am 02.08.1989) und Nr. 130 „Inselpark Gronau“ (Rechtskraft am 31.03.2011) 1. Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 29.02.2012 2. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB	5

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 für den Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Feldkamp und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 780, 876, 782 und 632 der Flur 29 der Gemarkung Epe.

Die nachfolgende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 208 Buschgarten – 3. Änderung, genordet ohne Maßstab)

Ziele der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Baufeldes auf dem Flurstück 780 der Flur 29. Des Weiteren soll das gesamte Kleinsiedlungsgebiet (WS) im Eckbereich Schelverweg/Feldkamp in ein allgemeines Wohngebiet mit den heutzutage üblichen Dichtewerten für Wohngebiete umgewidmet werden.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 17.07.2013 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23.Januar 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o.g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 07.02.2014 bis zum 07.03.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 23.Januar 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Inselpark/ Innenstadt Nord“

Bebauungsplan Nr. 130 „Inselpark“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau

zugleich Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 25-I „Nördliche Innenstadt – Teilbereich I“ (Rechtskraft am 02.08.1989) und Nr. 130 „Inselpark Gronau“ (Rechtskraft am 31.03.2011)

- 1. Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 29.02.2012**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

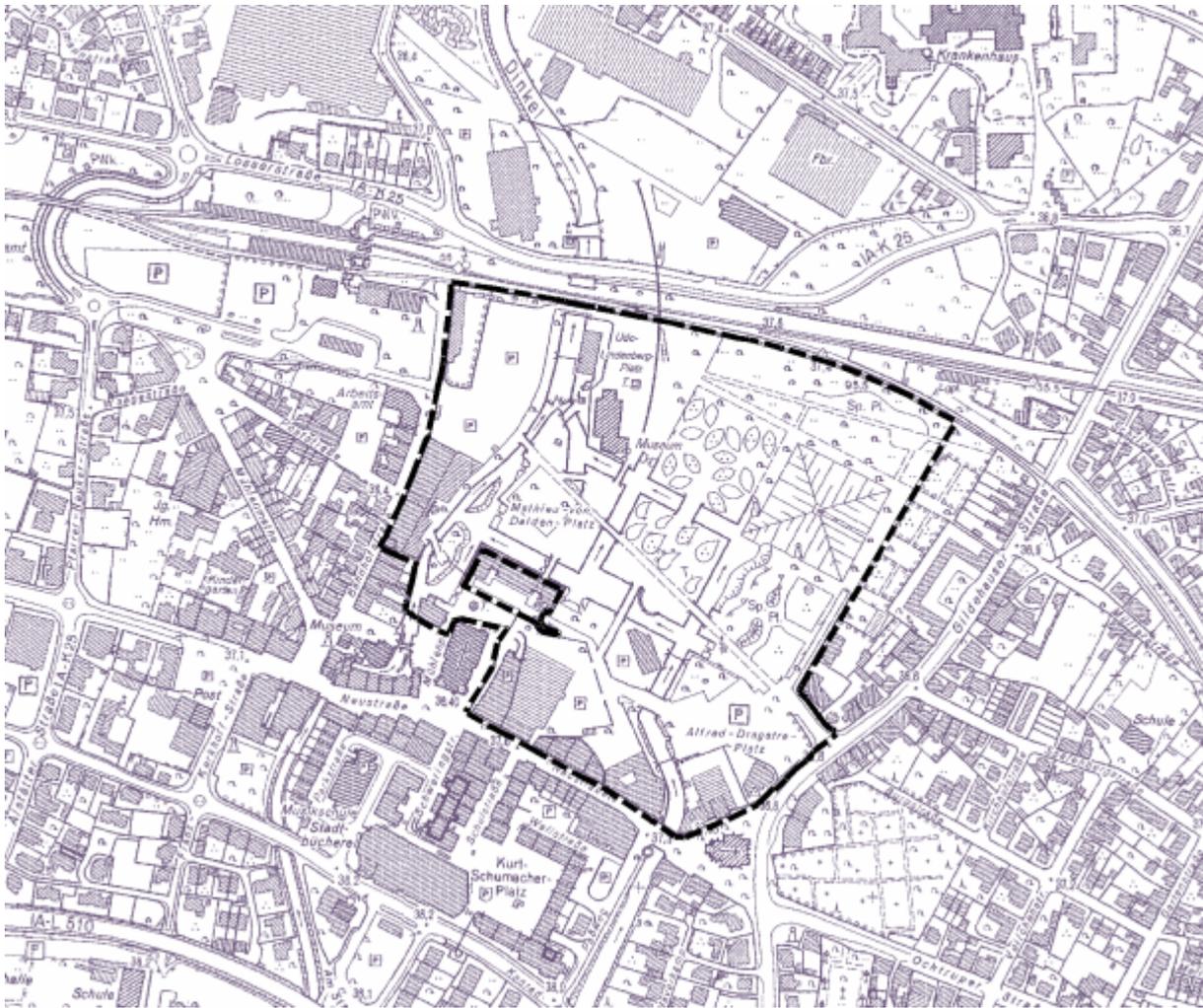
aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 29.02.2012

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 seine Beschlüsse zur Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Inselpark/ Innenstadt Nord“ und des Bebauungsplans Nr. 130 „Inselpark“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau, zugleich Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 25-I „Nördliche Innenstadt – Teilbereich I“ (Rechtskraft am 02.08.1989) Nr. 130 „Inselpark Gronau“ (Rechtskraft am 31.03.2011) aufgehoben.

Geltungsbereich

Das Gebiet der v. g. Bauleitpläne für das der Aufhebungsbeschluss gefasst wurde, ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



(Aufhebungsgebiet, genordet ohne Maßstab)

Ziele der Planung

Mit der geplanten Aufstellung der v. g. Bauleitpläne wurde insbesondere folgendes Planungsziel verfolgt: Die Schaffung von Baurecht für ein innerstädtisches Einkaufszentrum mit maximal 17.500 qm Verkaufsfläche, welches ausgehend von der Neustraße mindestens die sog. Wassertropfeninsel und daran direkt anschließend ein Drittel der sog. Blätterinsel umfassen sollte.

Der Aufhebungsbeschluss wurde gefasst, weil das vorstehend beschriebene Ziel, welches den Aufstellungsbeschlüssen des Rates vom 29.02.2012 zu Grunde lag, nicht weiter verfolgt wird und neue Ziele für die städtebauliche Entwicklung der nördlichen Innenstadt erst noch erarbeitet und formuliert werden müssen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufhebungsbeschluss stimmt mit dem Aufhebungsbeschluss des Rates vom 18.12.2013 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 24.Januar 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Aufhebungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 24.Januar 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 14.02.2014	Ausgabe: 03/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bzw. Erteilung einer Einwilligung zur Datenübermittlung nach dem Meldegesetz NRW	2
05.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 19. Dezember 1975 i.d.F.v. 01.04.2008	3
06.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) zum Wahltermin 25. Mai 2014	7
11.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 48. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.02.2014, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	8

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bzw. Erteilung einer Einwilligung zur Datenübermittlung nach dem Meldegesetz NRW

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen (§ 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NRW). Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen den Antragstellern und Parteien ebenfalls entsprechende Auskünfte erteilt werden (§ 35 Abs. 2 MG NRW). Die beantragte Melderegisterauskunft wird nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 35 Abs. 6 MG NRW schriftlich der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat. Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Ebenfalls abhängig von einer schriftlichen Einwilligung ist die Weitergabe von Auskünften über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an einen Adressbuchverlag (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Soweit eine Übermittlungssperre besteht, werden gem. § 35 Abs. 5 MG NRW keine Daten an die Auskunftssuchenden erteilt.

Auf das Widerspruchsrecht gem. § 35 Abs. 6 MG NRW sowie auf das Erfordernis der Einwilligung gem. § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erhoben werden.

Gronau, den 03.02.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 19. Dezember 1975 i.d.F.v. 01.04.2008

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 731) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 29.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 4

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangenen Tag gerechnet. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Ist die sich nach dem Gebührentarif ergebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Dient die Sondernutzung kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken oder politischen Parteien i.S. des Grundgesetzes, so wird keine Gebühr erhoben, soweit die Sondernutzung keinen wirtschaftlichen Vorteil bringt.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
der Antragsteller,
der Erlaubnisnehmer,
wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 9

Kaution

Bei einer Sondernutzung in Form von Plakatierungen wird eine Kaution in Höhe von 100,00 € erhoben, die nach ordnungsgemäßer (vollständiger und zeitnaher) Entfernung zurückerstattet wird.

§ 10

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.

d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11

Verbotene Nutzungen

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeuganhängern zu Werbezwecken ist verboten.

§ 12

Behindertengerechte Nutzung

Die Ausübung der genehmigten Sondernutzung hat in einer Art und Weise zu erfolgen, dass behinderte Menschen nicht benachteiligt werden. Es ist darauf zu achten, dass ein behindertengerechter Gehweg von mindestens 1,50 m Breite verbleibt.

§ 13

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 14

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Gronau (Westf.) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Gronau (Westf.) in der jeweils gültigen Fassung.

§15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und kann mit Bußgeld entsprechend § 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder

b) einer nach § 4 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 05.02.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif zu § 5

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
1	Baubuden, Gerüste Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarif-Stelle 1 fällt, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken an öffentlichen Straßen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsflächen, der über eine Fläche von 50 qm hinausgeht, monatlich	2,00
4	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) Warenauslagen je qm beanspruchter Verkehrsflächen monatlich	5,00 3,00
5	Plakatierungen im Zusammenhang mit Marktfestsetzungen und sonstigen städtischen Veranstaltungen	25,00
6	Sonstige Plakatierung	50,00

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
zum Wahltermin 25. Mai 2014**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zum Wahltermin 25. Mai 2014 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 25.02.2014 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt die Bürgermeisterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Herr Hollenborg, Fachdienst Innere Verwaltung, Tel. 02562/12-412.

Gronau (Westf.), 06.02.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 48. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.02.2014, 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 29.01.2014
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Aufhebung eines Teilbeschlusses vom 29.02.2012 zum Rathausneubau (Vorlage 401/2011);
Antrag der UWG-Fraktion vom 07.02.2014
- 3.2 Neuorganisation und personelle Ausstattung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft WTG;
Antrag der UWG-Fraktion vom 07.02.2014
- 3.3 Aufnahme des nördlichen Teils des Stadtwestens ins Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt";
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.2014
- 3.4 Namensfindung für die neu errichtete Grundschule;
Antrag der FDP-Fraktion vom 09.02.2014
- 3.5 Innenstadtentwicklung / Hertie;
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2014
4. Kanalauswechslung und Straßenumbau Spechtholtshook
5. Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung
Bauprogramm: Schelverweg (Teilstück: Nienborger Straße bis Auf der Sunhaar)
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
6. Geplante Tiefbaumaßnahmen für das Jahr 2014
7. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.)
8. Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)
9. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2010
Bestätigung des Gesamtergebnisses sowie die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages
10. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2010
Entlastung der Bürgermeisterin
11. Terminplanung für das 2. Quartal 2014
12. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 29.01.2014
- Personalangelegenheiten
- Innenstadtentwicklung
- Beauftragung eines Gutachters
- Änderung des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 11.02.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang:1	Datum: 21.02.2014	Ausgabe: 04/2014
------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau im Jahr 2014	2
20.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung vom 20.02.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	4
20.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 20.02.2014	5

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
zur
Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau im Jahr 2014

1. Wahltag

Gem. § 27 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist als Wahltag für die Wahl des Integrationsrates der Tag der Kommunalwahlen

Sonntag, 25. Mai 2014
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) einzureichen. Die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) tritt am 22.02.2014 in Kraft.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 10 Abs. 11 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) bis zum

07. April 2014 (48. Tag vor der Wahl),
18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge in Frage stellen, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Wenn in dieser Bekanntmachung die männliche Form von Personenbezeichnungen benutzt wird, geschieht dies allein aus Gründen der Lesbarkeit. Es ist grundsätzlich auch die weibliche Form gemeint.

3. Allgemeines

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltag nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Gronau (Westf.) hat.

Wählbar ist außerdem jeder Bürger der Stadt Gronau (Westf.), der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag Ausländer ist, auf den das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet oder wer Asylbewerber ist.

Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.2 Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist die Stadt Gronau (Westf.).

4. Wahlvorschläge

- 4.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 4.2 Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 4.3 Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- 4.4 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch den Arbeitgeber) und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Die Angaben müssen in Block- oder Maschinenschrift – unter Verwendung von lateinischen Buchstaben – gemacht werden.
- 4.5 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle des Wahlvorschlags.
- 4.6 Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- 4.7 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als ausschließlicher Ansprechpartner für die Wahlleiterin bezeichnet sein.
- 4.8 Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses werden bekannt gemacht.

5. Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die amtlichen Formblätter verwendet werden. Alle Vordrucke können kostenlos bei der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau schriftlich oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten angefordert werden.

Stadt Gronau (Westf.), 18.02.2014

Die Wahlleiterin

Sonja Jürgens
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
4. Änderungssatzung vom 20.02.2014
zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 13

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.

- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 20.02.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat
der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 20.02.2014

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.)

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Die Bürgermeisterin ist die Wahlleiterin, stellvertretende Wahlleiterin ist ihr/e Vertreter/in im Amt. Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.

3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/innen der Stadt Gronau (Westf.), die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede wählbare Person der Stadt Gronau benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gronau zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Gronau Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter

Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Gronau (Westf.) vom 26.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Wahlordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 20.02.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 07.03.2014	Ausgabe: 05/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (ZBU)	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (ZBU)

- I. Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) fasste am 27.11.2013 einstimmig bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Gronau nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2012 der Zentralen Bau- und Umweltdienste zur Kenntnis und fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr, Umwelt, Energie und Tierschutz folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Gronau stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Zentralen Bau- und Umweltdienste mit einer Bilanzsumme von 4.508.154,98 € fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.005,11 € erhöht den Bilanzgewinn auf 37.632,41 €
3. Der Bilanzgewinn in Höhe von 37.632,41 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Rat der Stadt Gronau erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrale Bau- und Umweltdienste Gronau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Accertus Treuhand WPG, Gronau, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.10.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (Westf.) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und § 106 Abs. 1 GO NRW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Accertus Treuhand GmbH WPG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.02.2014

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

- II. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 10.03.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Zentralen Bau- und Umweltdienst der Stadt Gronau, Eper Straße 73 – 77, 48599 Gronau, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Gronau, den 25.02.2014

gez. Vetter

Stadtbaurat und Betriebsleiter



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 21.03.2014	Ausgabe: 06/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.03.2014	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Gronau (Westf.), sowie Entlastung der Bürgermeisterin	2
14.03.2014	Öffentliche Bekanntmachung für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014	3
17.03.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Hinweise für ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 KWahlO)	6
18.03.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 49. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.03.2014, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1	7

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Gronau (Westf.), sowie Entlastung der
Bürgermeisterin

I. Gesamtabchluss 2010

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA testierten Gesamtabchluss 2010 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von – 1.115.348,09 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2010

Aktiva	31.12.2010
1 Anlagevermögen	437.606.001,23 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10.603.573,40 €
1.2 Sachanlagen	418.462.300,68 €
1.3 Finanzanlagen	8.540.127,15 €
2 Umlaufvermögen	28.208.286,91 €
2.1 Vorräte	1.332.375,99 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.976.000,87 €
2.3 Liquide Mittel	899.910,05 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	342.965,79 €
Bilanzsumme	466.157.253,93 €
Passiva	31.12.2010
1 Eigenkapital	85.316.921,86 €
2 Sonderposten	165.759.324,44 €
3 Rückstellungen	63.773.731,39 €
4 Verbindlichkeiten	150.043.300,46 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	1.263.975,76 €
Bilanzsumme	466.157.253,93 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Gesamtergebnis
	2010
Ordentliche Gesamterträge	177.510.180,56 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-174.020.265,17 €
= Ordentliches Gesamtergebnis	3.489.915,39 €
- Gesamtfinanzergebnis	-4.605.263,48 €
= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.115.348,09 €
+ außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
= Gesamtjahresergebnis	-1.115.348,09 €

3. Gesamtkapitalflussrechnung 2010

Gesamtkapitalflussrechnung	Ergebnis 2010
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	9.072.581,20 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-10.606.164,29 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.315.317,45 €
= Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds	-218.265,64 €
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.118.175,69 €
= Finanzmittelfond am Ende der Periode	899.910,05 €

II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2010 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 07.03.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) findet am Sonntag, dem 25.05.2014, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. nicht Deutscher im Sinne des 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

Auch EU-Bürger, Spätaussiedler und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle Wahlberechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle wahlberechtigten Ausländer von Amts wegen eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl – also dem 20.04.2014 – beim Rathauservice der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Nicht eingetragen werden Personen, die die **deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung** erhalten haben. Diese Personen müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl, **also bis zum 13.05.2014**, einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** stellen. Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden (siehe Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z.B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigelegt werden.

Das amtliche Formularblatt kann unter der Internetadresse der Stadt Gronau [www.gronau.de/Rathaus online/Formulare/Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung](http://www.gronau.de/Rathaus_online/Formulare/Antrag_auf_Eintragung_in_das_Waehlerverzeichnis_fur_deutsche_Staatsangehoerige_mit_Einbuergierung) abgerufen werden. Formulare können auch schriftlich oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Integrationsbeauftragten, Rathauservice bzw. Wahlbüro der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

Anfragen sind zu richten an:

Stadt Gronau (Westf.), - Fachdienst 100 / Wahlbüro -, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Telefon: 12-0 oder 12-205 bzw. 12-214.

Gronau (Westf.), 14.03.2014

Die Wahlleiterin

Sonja Jürgens
Bürgermeisterin

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014

Absender:

PLZ, Ort, Datum
Telefon:

Stadt Gronau
Fachdienst 100/Wahlbüro
Konrad-Adenauer-Str. 1

48599 Gronau

Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung

Wahlberechtigte nach § 27 (3) Nr. 3 GO NRW

Ich (Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift)

und zugleich für folgende Angehörige meines Hausstandes:
(Die Angehörigen müssen den Antrag persönlich und handschriftlich mit unterschreiben)

1.		Unterschrift
2.		Unterschrift

(Falls nicht ausreichend auf besonderem Blatt fortsetzen)

beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis aus folgendem Grund:

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
------------	--

Verfügung

Nicht vom/von der Antragsteller/in auszufüllen

1. Die Antragsvoraussetzungen - sind glaubhaft/nachgewiesen durch

- nicht erfüllt, weil _____

2. Antragsteller/in in das Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlbezirk	lfd. Nr.

3. Nachricht an Antragsteller/in ab am _____

4. Nachricht an Fortzugsgemeinde ab am _____

Gronau, den _____

(Unterschrift)

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Hinweise für ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger zur Eintragung in das
Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25.05.2014
(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 KWahlO)**

Am 25. Mai 2014 finden im Kreis Borken die Wahlen zum Landrat und zur Vertretung des Kreises Borken (Kreistag) sowie in der Stadt Gronau die Wahl zur Vertretung der Stadt Gronau (Stadtrat) statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger) teilnehmen, dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ausländische Unionsbürger, die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (20. April 2014) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) **nicht** bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 09.05.2014, in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der entsprechenden Wohnortgemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, mindestens seit dem 09.05.2014 ununterbrochen seine Hauptwohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 09.05.2014 bei der Stadt Gronau eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadt Gronau im Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau.

Stadt Gronau (Westf.), 17.03.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 49. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.03.2014, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 19.02.2014
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Kinderärztliche Versorgung im nördlichen Bereich des Kreises Borken
 - 3.2 Prüfungsauftrag an das RPA gem. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 Gemeindeordnung NRW; Antrag der FDP-Fraktion vom 01.03.2014
4. Budgetbericht zum IV-Quartal 2013
5. Umzug der Hermann-Gmeiner-Hauptschule aufgrund der Sanierungsmaßnahmen am Schulzentrum
6. Bebauungsplan Nr. 227 "Industrie- und Gewerbepark Am Berge", Teilbereich II, 1. Änderung, Stadtteil Epe
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.05.2012
 2. Erneuter Aufstellungsbeschluss
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 130 "Inselpark Gronau", Stadtteil Gronau (zugleich Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 "Nördliche Innenstadt", Teilbereich I, Stadtteil Gronau)
Aufstellungsbeschluss
8. Planung einer zentral gelegenen Sportanlage zur gemeinsamen Nutzung der Fußballvereine
9. Planung einer zentral gelegenen Sportanlage zur gemeinsamen Nutzung der Tennisvereine
10. Organisation der Verwaltung
11. Stellenplan der Stadt Gronau für das Haushaltsjahr 2014
12. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2014
Verabschiedung der Haushaltssatzung
13. Kommunalverfassungsbeschwerden wegen der Gesetze zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetze 2013 und 2014)
14. Stellungnahme der Stadt Gronau zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
15. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
16. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 19.02.2014
- Sachstandsbericht Brandschutzbedarfsplanung
- Personalangelegenheiten
- Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.03.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 04.04.2014	Ausgabe: 07/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.03.2014	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 10. April 2014	2
31.03.2014	Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Zwischenberichts zu den Kartierungsergebnissen der II. Stufe der Umgebungslärmkartierung gemäß der RICHTLINIE 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm	3
01.04.2014	Öffentliche Bekanntmachung Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gronau (Westf.)	5
01.04.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 50. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 09.04.2014, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	6

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer
Stellvertreter/innen sowie über
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 10. April 2014**

Am Donnerstag, den 10.04.2014, 18:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Bürgermeisterin Sonja Jürgens
Stellvertreterin: Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Beisitzer/in:	persönliche/r Stellvertreter/in:
Ratsmitglied Klaus Lüttikhuis,	Ratsmitglied Ludger Schabbing,
Ratsmitglied Wilhelm Schultewolter,	Ratsmitglied Heiner Möllers,
Ratsmitglied Ilona Pogorzelski,	Ratsmitglied Sven Gabbe,
Ratsmitglied Werner Bajorath,	Ratsmitglied Sükrü Acar
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting,	Ratsmitglied Norbert Ricking,
Ratsmitglied Petra Raad	Ratsmitglied Werner Jansen,
Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski	Ratsmitglied Josef Rörick,
Herr Anil Kaplan Polat	Herr Ludwig Teuner

Tagesordnung

1. Niederschrift vom 16.10.2013
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 27.03.2014
Die Wahlleiterin

Jürgens
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Zwischenberichts zu den Kartierungsergebnissen der II. Stufe der Umgebungslärmkartierung gemäß der RICHTLINIE 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Lärmaktionsplanung in der Stadt Gronau

Die EU – Umgebungsrichtlinie als rechtliche Grundlage:

Die EU-Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde 2005 in deutsches Recht umgesetzt und im 6. Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Lärminderungsplanung §§ 47 a bis 47 f verankert.

Ziel der EU- weit wirkenden Umgebungslärmrichtlinie ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen "sichtbar" zu machen (im Wesentlichen Straßen-, Schienenverkehrs- sowie Fluglärm). Die Umgebungslärmrichtlinie gibt einen festen Zeitplan für die Ausarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen vor. Nach der Stufe 1 (im Jahr 2008 umgesetzt) sind in zeitlichen Intervallen von fünf Jahren sowohl Lärmkarten als auch Lärmaktionspläne zu überprüfen. Die notwendigen Lärmkartierungen führte in NRW das LANUV für Kommunen außerhalb von Ballungsräumen durch, so auch für Gronau.

In der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung (für Straßen(abschnitte) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen/ Jahr) war Gronau noch nicht von Überschreitungen der Auslösewerte betroffen, sodass damals (2008) kein Lärmaktionsplan erforderlich wurde.

Umsetzung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung

Dies hat sich gemäß den Ergebnissen der LANUV Umgebungslärmkartierungen im Rahmen der zweiten Stufe nun geändert. Die Daten der Stufe 2 liegen seit September 2012 vor. Über das [Lärmportal des Landes NRW](#) können alle Bürger und Bürgerinnen die Daten einsehen.

Kartierte Straßen(abschnitte) in Gronau

Kartiert wurden in der jetzigen zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung ausschließlich regionale, nationale und grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (in Gronau: **B 54n- und Landesstraßen sowie die A31**), **sofern sie ein jährliches Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen aufwiesen**. In Gronau waren dies:

- Bundesautobahn A31;
- B 54 von Anschlussstelle Gronau / Ochtrup bis L 474 „Gronauer Straße“.
- B 54 von der B70 Amtsvennweg bis zur niederländischen Grenze.
- L 566 „Gildehauser Straße“ bis zur Gemeindegrenze.
- L 574 zwischen der B 54n und L510 „Hermann – Ehlers – Straße“.

Auch, wenn in Einzelfällen sonstige kommunale Straßen durchaus diese maßgeblichen Verkehrsfrequenzen überschreiten können oder real überschreiten, wurden diese bisher noch nicht vom LANUV kartiert: Es ist aber davon auszugehen, dass sie erst in der dritten Stufe der Umsetzung der EU – Umgebungsrichtlinie berücksichtigt werden.

Schienenwege

Die Eisenbahnstrecken in Gronau wurden nicht lärmkartiert, weil sie nicht die dafür maßgebliche Verkehrsfrequenz von mehr als 30.000 Zügen / Jahr aufweisen: Für die Lärmkartierungen von Bahnstrecken ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Auslösewerte für die Aufstellung von kommunalen Lärmaktionsplänen

Eine Lärmaktionsplanung zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen muss dann erfolgen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder in anderen schutzwürdigen Gebieten tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB (A) (L_{DEN}) und nachts von 60 dB(A) (L_{Night}) erreicht oder überschritten wird. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um vom Gesetzgeber festgelegte Grenzwerte, sondern um sogenannte Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung in NRW. Eine verbindliche Handlungsverpflichtung der Baulastträger und Kommunen hinsichtlich der Reduzierung der Lärmursache besteht rechtlich gesehen allerdings nicht.

Betroffenheit in Gronau

Gemäß den Ergebnissen der Lärmkartierung in der zweiten Stufe ist jetzt auch Gronau von Überschreitungen der Auslösewerte für Umgebungslärm in einigen Bereichen des Stadtgebiets betroffen: Maßgeblich war dabei die Lärmbelastung an Straßen. Deshalb ist die Erarbeitung eines Lärmaktionsplans erforderlich. Zu diesem Zweck wurde ein geeignetes Ingenieurbüro, das Büro pbh aus Osnabrück, mit der Erstellung eines Lärmaktionsplans für Gronau beauftragt. Ein Entwurf für einen Lärmaktionsplan wurde im Dezember 2013 in den städtischen Gremien vorgestellt. Jetzt steht die gemäß EU-Recht obligatorische Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans für Gronau an.

Der durch das Ingenieurbüro erarbeitete Entwurf für einen Lärmaktionsplan wird in der Zeit vom

Dienstag, dem 22.04.14 bis zum Dienstag, dem 22.05.14 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau, beim Fachdienst Stadtplanung

zur Einsicht ausgelegt.

Gronauer Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Eingaben und Anregungen (z.B. für geeignete Lärmschutzmaßnahmen, Hinweise auf spezifische lokale Umgebungslärmprobleme, die durch Straßen verursacht werden) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb dieser Frist zu geben.

Sie können ihre Anregungen innerhalb dieser Frist auch per Email an die Emailadresse des Gronauer Umweltreferenten richten: peter.gossmann@gronau.de.

Zudem wird der Entwurf des Gronauer Lärmaktionsplans auch auf der städtischen Website unter <http://www.gronau.de> eingestellt.

In Gronau sind gemäß den Ergebnissen der Umgebungslärmkartierung, die das LANUV NRW durchgeführt hat, mehrere Schwerpunktbereiche von Überschreitungen der Auslösewerte für L_{DEN} und L_{Night} an den Außenfassaden* (!) der Häuser betroffen.

* Das bedeutet keineswegs, dass diese Auslösewert - Überschreitungen etwa im Hausinneren herrschen: Kartiert und errechnet wurden lediglich die außen an den Fassaden ankommenden Verkehrs-Lärmbelastungen! Außerdem konnten ggf. bereits vorhandene passive Lärmschutzmaßnahmen bei der Lärmkartierung und Modellrechnung des LANUV NRW leider nicht berücksichtigt werden, sodass in diesen Fällen in der Modellrechnung - gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort - zu hohe Lärmimmissionswerte angenommen werden.

Die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen von Überschreitungen der Auslösewerte betroffenen Bereiche in Gronau sind:

- 1. Eper Straße (vereinzelt im Verlauf der Eper Straße, geballt hin zur Kreuzung Hermann-Ehlers-Straße)**
- 2. Enscheder Straße (vereinzelte Überschreitungen verteilt über die gesamte Länge)**
- 3. Hermann-Ehlers-Straße (vereinzelte Überschreitungen verteilt über die gesamte Länge)**
- 4. Gildehauser Straße (einzelnes Gebäude)**
- 5. B54 (Einzelfälle im Außerortsbereich)**

Für alle verbindlichen Maßnahmen zur Lärminderung gelten in Deutschland allerdings weiterhin die bestehenden Rechtsvorschriften. Lärmaktionspläne wirken sich jedoch auf andere Planungen wie Bauleitpläne, Verkehrspläne, Luftreinhaltepläne, etc. aus.

Erläuterungen zu zwei Kernbegriffen im Rahmen der Lärmkartierungen:

L_{DEN}: Hierbei handelt es sich um den sogenannten Tag-Abend-Nacht- Lärmpegel („Day-Evening-Night“), in dessen Berechnung Lärmbelastungen während der Tagstunden (6:00 – 18:00 Uhr), während der Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) und während der Nachtstunden (22:00 – 06:00 Uhr) eingehen: Dabei wird der Abend- und Nachtlärm, weil er als störender empfunden wird, mit einem Zuschlag von 5 (in den Abendstunden) bzw. 10 dB(A) (in den Nachtstunden) stärker bei der Berechnung der Gesamtlärmbelastung gewichtet. Der Auslösewert für die Notwendigkeit der Aufstellung eines kommunalen Lärmaktionsplans liegt in NRW für den **L_{DEN} bei 70 dB (A)**.

L_{Night}: Hierbei handelt es sich um einen Dauerschallpegel (Mittelungspegel) ausschließlich für die Nachtstunden von 22:00 – 06:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum hierfür ist ein Jahr. Der Auslösewert für die Notwendigkeit der Aufstellung von Lärmaktionsplänen liegt in NRW derzeit bei einem **L_{Night} von 60 dB(A)**.

Werden diese Auslösewerte (L_{DEN} 70 dB(A) oder/und L_{Night} (60dB (A))) überschritten, ist ein kommunaler Lärmaktionsplan zu erstellen.

Details zu den Inhalten und Messwerten der Lärmkartierungen in Gronau sind den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen der Umweltreferent Herr Goßmann, Tel. 02562-12340 im Fachdienst Stadtplanung.

Stadt Gronau (Westf.), den 31.03.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gronau (Westf.)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Gronau (Westf.) wird nach der Kommunalwahl 2014 neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009 i.d.F. vom 13.11.2013 hingewiesen.

Sie haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Gronau (Westf.) 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Rates aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer auch dem Rat angehören kann. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens 18 Jahre alt sein und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) haben. Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens Freitag, den 09.05.2014 an die Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau.

Stadt Gronau (Westf.), 01.04.2014

In Vertretung

Cichon

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 50. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 09.04.2014, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Bestellung einer Schriftführerin für den Rat
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift vom 19.02.2014
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Sachstandsbericht zum Thema Kleinspielfelder an der Bernhard-Overberg-Schule sowie der Martin-Luther-Schule
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft vom 29.03.2014
- 5.2 Aktuelle Situation der Unterkünfte für Asylsuchende;
Antrag der GAL-Fraktion vom 31.03.2014
- 5.3 Parkraumbewirtschaftung;
Antrag der GAL-Fraktion vom 31.03.2014
- 5.4 Tempo 30 in der Straße „Zum Lukaskrankenhaus“;
Antrag der GAL-Fraktion vom 31.03.2014
- 5.5 Grünraumschutz in Gronau;
Antrag der GAL-Fraktion vom 31.03.2014
6. Leitfaden für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden in der Stadt Gronau

7. Zusatzbezeichnung der Stadt Gronau als "Musikstadt"
8. Konzept zur Bewirtschaftung von kommunalen Wirtschaftswegen in Gronau (Stand Februar 2014)
9. Beteiligung an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)
10. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Flughafenverordnung für den Flughafen Twente vom 7.März bis zum 17.April 2014
11. Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau (Westf.)
- 11.1 Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 19.02.2014
- Verkauf einer Fläche im Bereich „Schürblick“
- Auftragsvergaben
Verlagerung der Wilhelmschule, Umbau und Erweiterung der ehemaligen Schillerschule zu einer inklusiven Grundschule
hier: Außenanlagen
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 01.04.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 16.04.2014	Ausgabe: 08/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.04.2014	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014	2
10.04.2014	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Gronau am 25. Mai 2014	5

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)
am 25.05.2014**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Gronau (Westf.) wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wahlberechtigt** ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben. Diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigt ist auch, wer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt. Diese Personen werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 13.05.2014, zu stellen; dabei ist die Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (z.B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) nachzuweisen.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.
4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **09.05.2014 bis 18.00 Uhr**, bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Gronau (Westf.) oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

7.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

7.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 09.05.2014) versäumt hat,

b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, **nicht jedoch fernmündlich**, beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Wahl des Integrationsrates

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wenn in dieser Bekanntmachung die männliche Form von Personenbezeichnungen benutzt wird, geschieht dies allein aus Gründen der Lesbarkeit. Es ist grundsätzlich auch die weibliche Form gemeint.

Stadt Gronau (Westf.), 01.04.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Gronau
am 25. Mai 2014

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 05.05. – 09.05.2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 09. Mai 2014 **bis 18.00 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für die gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahllokale der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Kreis Borken durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn
 - a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b) das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

zu der Gemeinderatswahl, der Kreistagswahl und der Landratswahl

- den für alle drei Wahlen geltenden Wahlschein,
- je einen Stimmzettel
 - für die Gemeinderatswahl (hellgrün),
 - für die Landratswahl (hellrot),
 - und die Kreistagswahl (hellblau).
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Briefwahl ist getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen vorzunehmen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzettel und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

- der Wahlbrief für die Europawahl dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** und
- der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** einget.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der

- rote Wahlbrief für die Europawahl und
- der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen

wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Gronau (Westf.), 10.04.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 25.04.2014	Ausgabe: 09/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.04.2014	Öffentliche Bekanntmachung „Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 25.05.2014 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)“	2
15.04.2014	Öffentliche Bekanntmachung „Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 25.05.2014 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)“	4

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 25.05.2014 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 10.04.2014 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr, eingereichten Wahlvorschläge für die am 25.05.2014 im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit gem. § 10 Abs. 12 und 13 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 20.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014, öffentlich bekannt gemacht.

A. Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname bzw. Wahlvorschlagsträger	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau
1	Aykil, Süleyman	Angestellter	1974	Midyat	Grünstiege 87 A
2	Austausch und Integration	Folgende unter den laufenden Nummern 2.1 bis 2.7 aufgeführten Bewerber/innen wurden für diesen Listenvorschlag benannt:			
2.1	Bisso, Futrus	Dipl.-Ingenieur	1968	Midyat	Goorstr. 25
2.2	Sakinc, Burak Sedat	Speditionskaufmann	1978	Gronau (Westf.)	Justus-Liebig-Str. 3
2.3	Da Silva Carneiro, Antonio Manuel	Schlosser	1964	Rebordoos	Am Bösingbach 10
2.4	Miller, Aljona	Verkäuferin	1994	Mironowka	Olympiaweg 11
2.5	Toprak, Ertal	Berufsschüler	1982	Gronau (Westf.)	Konrad-Adenauer-Str. 29
2.6	Duru, Sevim	Lageristin	1977	Gronau (Westf.)	Kurfürstenstr. 152
2.7	Genc, Esra	Friseurin	1987	Gronau (Westf.)	Herzogstr. 54
3	Aytekin, Ayfer	Freiwilligenkoordinatorin	1968	Sari	Konrad-Adenauer-Str. 13
4	Pro! Bürgerschaft e.V.	Folgende unter den laufenden Nummern 4.1 bis 4.8 aufgeführten Bewerber/innen wurden für diesen Listenvorschlag benannt:			
4.1	Kozlu, Abdulkadir	Detail-Händler	1959	Oguzeli	Kurt-Ackermann-Str. 4
4.2	Polat, Caner	Teamleiter	1972	Gronau (Westf.)	Heerweg 134
4.3	Ercan, Barsavm	Goldschmied	1965	Gercüs	Scholtenstr. 2
4.4	Abdallah, Banaz	pharmazeutisch-techn. Angestellte	1980	Soulaymania	Danziger Str. 12
4.5	Danielczyk, Gregor	Bäcker	1977	Kamien Pomorski	Wölterringkamp 18
4.6	Saday, Micael	Student	1992	Gronau (Westf.)	Alter Postweg 159
4.7	Polat, Anil	Auszubildender	1993	Gronau (Westf.)	Heerweg 134
4.8	Loge, Ellen	Rentnerin	1935	Schmedenstedt jetzt Peine	Herzogstr. 118
5	Gronauer Türkische Demokraten	Folgende unter den laufenden Nummern 5.1 bis 5.14 aufgeführten Bewerber/innen wurden für diesen Listenvorschlag benannt:			
5.1	Kuk, Irfan	Bauingenieur	1965	Rize	Weidenstr. 38 A
5.2	Ünalir, Gülay	pharmazeutisch-kaufm. Angestellte	1974	Gronau (Westf.)	Eisenbahnweg 29

5.3	Bal, Ismail	Maschinenführer	1973	Ordu	Königstr. 69
5.4	Köse, Sibel	phys.- techn. Textil-laborantin	1981	Gronau (Westf.)	Sudetenstr. 20
5.5	Kuyutas Haluk	Schlosser	1974	Gronau (Westf.)	Nikolausstr. 27
5.6	Gürbüz, Elif	Hausfrau	1975	Sarikaya	Tannenkamp 12
5.7	Türkoglu, Celil	Maschinenführer	1965	Kayseri	Graf-Arnold-Str. 18
5.8	Kuk, Hülya	Arzthelferin	1964	Malataya	Weidenstr. 38 A
5.9	Yilmaz, Murat	Produktionsfacharbeiter	1973	Malataya	Vereinsstr. 268
5.10	Gökmeydan, Anter	Industrie-Kunststoffmeister	1973	Gronau (Westf.)	Tannenbergstr. 62
5.11	Ünalir, Murat	Produktionsarbeiter	1969	Ceyhan	Eisenbahnweg 29
5.12	Calisici, Ümit	Unternehmer	1979	Gronau (Westf.)	Königstr. 67
5.13	Bulut, Songül	Verkäuferin	1990	Gronau (Westf.)	Bonhofferring 1 A
5.14	Karaman, Sevket	Filialleiter / kaufm. Angestellter	1981	Gronau (Westf.)	Tannenbergstr. 67 A

B. Wahlvorschläge für Ersatzbewerber/innen bzw. Stellvertreter/innen

1. Aykil, Süleyman

Der Kandidat hat keinen Stellvertreter/keine Stellvertreterin benannt.

2. Austausch und Integration

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber/in für	
						Familien- u. Vorname	Lfd. Nr. unter A.
1	Özkaya, Eyüp	Immobilienmakler	1969	Yemisli Köyü	Schlehenweg 1 A	Bisso, Futrus	2.1
2	Bozkurt, Güven	Suchtberater	1964	Kayseri	Herzogstr. 53	Sakinc, Burak Sedat	2.2
3	Pais Varela, Antonio	Schreiner	1962	Santa Comba Dao	Dinkelblick 3	Da Silva Carneiro, Antonio M.	2.3
4	Miller, Ksenia	Schülerin	1996	Mironowka	Olympiaweg 11	Miller, Aljona	2.4
5	Ates, Dilber	Hausfrau	1962	Daridere	Konrad-Adenauer-Str. 29	Toprak, Ertal	2.5
6	Yegen, Hasan	Käsemacher	1981	Gronau (Westf.)	An der Schieferkuhle 11	Duru, Sevim	2.6
7	Genc, Adem	Mechaniker	1979	Iskenderun	Herzogstr. 54	Genc, Esra	2.7

3. Aytekin, Ayfer

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Stellvertreter/in für	
						Familien- u. Vorname	Lfd. Nr. unter A.
1	Aykil, Sonya	Hausfrau	1978	Midyat	Grünstiege 87 A	Aytekin, Ayfer	3

4. Pro! Bürgerschaft e.V.

Die Wählergruppe hat keine Ersatzbewerber/innen benannt.

5. Gronauer Türkische Demokraten

Die Wählergruppe hat keine Ersatzbewerber/innen benannt.

Stadt Gronau (Westf.), 14.04.2014

Die Wahlleiterin

Sonja Jürgens

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 25.05.2014 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 10.04.2014 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) in den Wahlbezirken 1 bis 20 und aus den Reservelisten für die am 25.05.2014 stattfindende Gemeindewahl im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit gem. §§ 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW und §§ 30, 31 Abs. 4, 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

A. Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken

Wahlbezirk 1 (Wahllokal: DRK-Zentrum, Ochtruper Straße 138)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Laschke, Sebastian	Selbständiger Unternehmer	1977	Gronau	Piepenpohlstr. 88	CDU
2	Bajorath, Lydia	kaufmännische Angestellte	1952	Ahaus-Alstätte	Nachtigallenstr. 24	SPD
3	Schwartze, Josefine	Hausfrau	1951	Gronau	Pfarrer-Thiemann-Straße 6	FDP
4	von Borczyskowski, Jörg	Systemadministrator	1970	Gronau	Piepenpohlstr. 74	UWG
5	Polat, Anil	Auszubildender	1993	Gronau	Heerweg 134	Pro! Bürgerschaft

6	Schmitz, Yvonne	Frisörin	1975	Gronau	Bülowstraße 11	DIE LINKE
7	Imping, Marlies	Dipl.-Sozialpädagogin	1948	Gronau	Am Schwartenkamp 117	GAL
8	Schreck, Markus	Logistiker	1977	Meppen	Ochtruper Straße 172	PIRATEN

Wahlbezirk 2 (Wahllokal: Walter-Thiemann-Haus, Alfred-Drögstra-Platz 1)

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Wirtz, Sven	Bankbetriebswirt	1977	Essen	Anemonenweg 4	CDU
2	Große Dütting, Mechthild	Fachlehrerin	1954	Münster	Hohe Str. 6d	SPD
3	Kröger, Wilhelm	Immobilien-Kaufmann	1944	Gronau	Lenné-Straße 2	FDP
4	Rörick, Josef	landwirtschaftlicher Sachverständiger	1961	Gronau	Eper Str. 99a	UWG
5	Teuner, Ludwig	Rentner	1942	Oberschweddeldorf	Eper Straße 34	Pro! Bürgerschaft
6	Wagner, Marita	Physiotherapeutin	1952	Gronau	Geschwister-Scholl-Str. 2	DIE LINKE
7	Lux, Achim	Dipl.-Heilpädagogin	1957	Hagen i. Westf.	Am Schwartenkamp 117	GAL
8	Tuttas, Oliver	Folienabnehmer	1986	Gronau	Geschwister-Scholl-Str. 1	PIRATEN

Wahlbezirk 3 (Wahllokal: Anne-Frank-Schule, Konrad-Adenauer-Str. 85)

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Gabbe, Sven	Unternehmensberater	1979	Gronau	Virchowweg 7	CDU
2	Ricking, Norbert	Berufsberater	1965	Krefeld	Am Schwartenkamp 47	SPD
3	van Delden, Christoffer	Diplom-Ingenieur	1936	Münster	Buterlandstraße 133	FDP
4	Hewing, Eckhard	Bezirksleitung LBS	1962	Gronau	Wehling-Schücking-Str. 57	UWG
5	Girolami, Theo	Rentner	1932	Gronau	Losserstraße 100	Pro! Bürgerschaft
6	Hulalka, Angelika	Groß- und Außenhandelskauffrau	1953	Hüls	Zum Lukas-Krankenhaus 3	DIE LINKE
7	Dr. Schwarze, Dieter	Lehrer	1958	Bramsche	Illtisstraße 3	GAL
8	Pegel, Sabrina	Hausfrau	1988	Gronau	Füchter Straße 2	PIRATEN

Wahlbezirk 4 (Wahllokal: Gronauer Tafel, Zollstraße 10)

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Savci, Ibrahim	Immobilienmakler	1969	Midyat	Zollstr. 11j	CDU
2	Dr. Breuer, Christian	kaufmännischer Angestellter	1979	Gronau	Eper Str. 4	SPD
3	Koegler, Claudia	Oecotrophologin	1974	Gronau	Preußenstraße 10	FDP

4	Elma, Ömer	Unternehmer	1973	Nusaybin	Barsos Kotten 8	UWG
5	Kram, Sascha	Fachkraft für Lagerlogistik	1989	Gronau	Bischof-Höting-Straße 27a	Pro! Bürgerschaft
6	Tel, Siyar	Student	1985	Hengelo	Enscheder Str. 70	DIE LINKE
7	Fuhrmann, Ulrich	Lehrer	1949	Neunkirchen/Saar	Heerweg 207a	GAL
8	Strestik, Alexander	Software Entwickler	1973	Essen	Gronauer Straße 32	PIRATEN

Wahlbezirk 5 (Wahllokal: Buterlandschule, Beckerhookstr. 85)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Schabbing, Lutz	Tischlermeister	1954	Gronau	Zum Hovesaatstein 26	CDU
2	van t'Reve, Robert	Rentner	1941	Gronau	Buterlandstr. 27	SPD
3	Busen, Markus	Architekt	1982	Gronau	Am Forstgarten 42	FDP
4	Doetkotte, Georg	Unternehmer	1963	Gronau	Doetkottenweg 66	UWG
5	Petzold, Tobias	Student	1990	Gronau	Annette-von-Droste-Hülshoff-Ring 29	Pro! Bürgerschaft
6	Raus, Andreas	Schriftsetzer	1963	Gronau	Bonhoefferring 56b	DIE LINKE
7	Schwarze, Signe	Krankenschwester	1964	Gronau	Illtisstraße 3	GAL
8	Lobjinski, Jens	Gestalter	1983	Gronau	Blücherstraße 3	PIRATEN

Wahlbezirk 6 (Wahllokal: St.-Ludgerus-Kindergarten, Königstraße 11)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Greitenevert, Bernhard	Versicherungsfachmann	1954	Gronau	Kurfürstenstraße 98	CDU
2	Speer, Daniel	Sozialarbeiter	1977	Gronau	Eichenhofstraße 15	SPD
3	Schüürmann, Robert	Architekt i.R.	1940	Gronau	Am Glanerfeld 40	FDP
4	Ostendorf, David	selbstständiger Versicherungskaufmann	1988	Gronau	Gronauer Str. 37	UWG
5	Krause, Herbert	Sonderschullehrer i.E.	1939	Berlin	Enscheder Straße 238	Pro! Bürgerschaft
6	Trapp, Sarah	kaufmännische Angestellte	1979	Gronau	Wittekindstraße 10	DIE LINKE
7	Buchholz-Schüler, Maria-Luise	Referentin für Verbraucherschutz a.D.	1950	Gronau	Bögeholdstraße 62	GAL
8	Pöhlmann, René	Koch	1990	Gronau	Bernhardstraße 14	PIRATEN

Wahlbezirk 7 (Wahllokal: Martin-Luther-Schule, Herzogstr. 26)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Doetkotte, Rainer	Sozialversicherungsfachangestellter	1969	Gronau	Damaschkering 38a	CDU
2	Pfliegner, Christa	Buchhalterin i.R.	1949	Kamen	Alter Postweg 49	SPD
3	Jansen, Werner	Bankkaufmann	1975	Gronau	Carl-Zeiss-Weg 2a	FDP
4	Bröker, Elisabeth	Bankkauffrau	1959	Gronau-Epe	Achterhof 9	UWG
5	Loge, Ellen	Rentnerin	1935	Schmedenstedt	Herzogstraße 118	Pro! Bürgerschaft
6	Varisli, Süheyla	Sängerin	1982	Cizre	Herzogstraße 21a	DIE LINKE
7	Cütcü, Aliye	Verkäuferin	1956	Erzincan	Kohlingstraße 21	GAL
8	Smirnow, Viktor	Fachkraft Lagerlogistik	1965	Ordshonikidseabad	Nienkamp 23	PIRATEN

Wahlbezirk 8 (Wahllokal: Werkstatt Wittekindshof, Losserstraße 21)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Adamsky, Michael	Dipl.-Statistiker	1964	Gronau	Klostermaate 70	CDU
2	Hübler, Hans-Ekkehardt	Dipl.-Sozialarbeiter	1955	Potsdam	Ochtruper Str. 24	SPD
3	Ohström, Reimar	Pensionär	1943	Berlin	Klostermaate 8	FDP
4	ter Mors, Barend Johan	Wohnbereichsleiter	1959	Enschede	Nachtigallenstraße 11	UWG
5	Teuner, Michael	Student	1983	Enschede	Eper Straße 34	Pro! Bürgerschaft
6	Dal, Suat	Schweißfachmann	1971	Nusaybin	Scholtenstraße 38	DIE LINKE
7	Cütcü, Ali	Arbeiter	1958	Elbistan	Kohlingstraße 21	GAL
8	Kostede, Diana	Sozialarbeiterin	1971	Bünde	An der alten Spinnerei 23	PIRATEN

Wahlbezirk 9 (Wahllokal: Pestalozzischule, Grünstiege 64)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	John, Burkhard	Pädagoge	1956	Schwerte	Losserstraße 129	CDU
2	Buß, Ludger	Dipl.- Verwaltungswirt	1961	Gronau-Epe	Bayernstraße 4	SPD
3	Henkhaus, Johannes	Gärtnermeister	1963	Gronau	Groter Kamp 15	FDP
4	Grübner-Vaartjes, Iris	Alltagsbegleiterin	1964	Gronau	Engbrinkkamp 70	UWG
5	Saday, Micael	Student	1992	Gronau	Alter Postweg 159	Pro! Bürgerschaft
6	Raus, Michael	technischer Fernmeldehandwerker i.R.	1961	Gronau	Bülowstraße 11	DIE LINKE
7	Bartels, Rüdiger	Rechtsanwalt	1961	Detmold	Grünstiege 90	GAL
8	Wilkes, Julia	Einzelhandelskauffrau	1989	Bochum	Bernhardstraße 14	PIRATEN

Wahlbezirk 10 (Wahllokal: DRK-Kindertagesstätte „Zum Regenbogenland“, Hinterm Schwanenteich 2)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Özkaya, Aydin	Immobilienmakler	1975	Midyat	Nienkamp 2	CDU
2	Bajorath, Werner	Kriminalbeamter/Land NRW	1952	Gronau	Nachtigallenstr. 24	SPD
3	Henkhaus, Martina	kaufmännische Angestellte	1962	Gronau-Epe	Groter Kamp 15	FDP
4	Wodsack, Rolf	Rentner	1940	Herten	Ochtruper Str. 53	UWG
5	Kozlu, Abdulkadir	Detail-Händler	1959	Oguzli	Kurt-Ackermann-Straße 4	Pro! Bürgerschaft
6	Thiem, Harry	Gärtner/Stadt Gronau	1955	Gronau	Eichenallee 55	DIE LINKE
7	Hendricks, Theo	Rentner	1940	Goch	Tieker Damm 22	GAL
8	Pegel, Melanie	Hausfrau	1993	Gronau	Gildehauser Straße 71	PIRATEN

Wahlbezirk 11 (Wahllokal: Kindertagesstätte „Janosch“, Hindenburgstr. 3)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Adamsky, Steffen	Maurermeister	1966	Gronau	Kurfürstenstraße 92a	CDU
2	Rehbein, Kurt	Finanzbeamter/Land NRW	1959	Gronau	Wagnerstraße 7	SPD
3	Kersting, Julia	Erzieherin	1982	Gronau	Gildehauser Straße 212	FDP
4	Reinhoffer, Susanne	Dipl.-Volkswirtin	1964	Hannover	Von-Steuben-Str. 57	UWG
5	Calisici, Ümit	Versicherungskaufmann	1979	Gronau	Königstraße 67	Pro! Bürgerschaft
6	Mazur, Wolfgang	Rentner	1946	Bad Hersfeld	Am Schwartenkamp 109	DIE LINKE
7	Buchholz, Udo	Pressereferent	1963	Gronau	Siedlerweg 7	GAL
8	Bias, Sascha	Software-Entwickler	1979	Gronau	Buterlandstraße 52	PIRATEN

Wahlbezirk 12 (Wahllokal: Jugendheim St. Josef, Kaiserstiege 120)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Hönerlage, Ludger	Kriminalbeamter/Land NRW	1961	Gronau	Händelstraße 12	CDU
2	Roters, Wilhelm	Rentner	1941	Gronau	Am Dreiländereck 14	SPD
3	Seipel, Corinna	Altenpflegerin	1965	Gronau	Irma-Sperling-Str. 25	FDP
4	Gelking, Michael	Arzt	1960	Bad Bentheim	Barsos Kotten 4a	UWG
5	Ercan, Barsavm	Goldschmied	1965	Gercüs	Scholtenstraße 2	Pro! Bürgerschaft
6	Elma, Edip	Lagerist	1980	Ingolstadt	Eichenallee 51	DIE LINKE
7	Lüttmann, Norbert	Lehrer	1956	Emsdetten	Kaisers Kamp 7	GAL
8	Helsper, Lobke	Krankenschwester	1981	Purmerend	Maria-Martin-Straße 40	PIRATEN

Wahlbezirk 13 (Wahllokal: Eilermarkschule, Albrechtstraße 27)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Cakmak, Salim	Musiker	1969	Akcadag	Eintrachtstraße 6	CDU
2	Jürgens, Olaf	Polizeibeamter/Land NRW	1967	Nordhorn	Grafschafter Ring 48	SPD
3	Siebern, Benjamin	Organisationsleiter	1982	Münster	Freiherr-v.-Vincke-Str. 47	FDP
4	Schücking, Horst	Architekt	1955	Gronau	Heerweg 108	UWG
5	Polat, Caner	Arbeiter	1972	Gronau	Heerweg 134	Pro! Bürgerschaft
6	Pegel, Roy	Büroangestellter	1975	Enschede	Bülowstraße 15	DIE LINKE
7	Bartels, Silke	Rechtsanwältin	1961	Frankfurt/Main	Grünstiege 90	GAL
8	Nienhaus, Reinhard	Hausmann	1968	Gronau	Gildehauser Straße 71	PIRATEN

Wahlbezirk 14 (Wahllokal: Jugendzentrum STOP, Laurenzstraße 65)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Fleck, Marianne	Dipl.-Sozialarbeiterin	1959	Ahaus-Wessum	Dinkelblick 23	CDU
2	Brügger, Ulrich	Stadtplaner	1966	Gronau-Epe	Wehling-Schücking-Str. 12a	SPD
3	Dr. Borchers, Ulrich	Arzt	1945	Nottuln	Lünterhook 4	FDP
4	Averbeck, Wolfgang	Hausleitung St.-Antonius-Stift	1962	Gronau-Epe	Bleeke 13	UWG
5	Abdallah, Banaz	pharmazeutisch-technische Assistentin	1980	Soulaymania	Danziger Straße 12	Pro! Bürgerschaft
6	Thiem, Rita	medizinisch-technische Beraterin	1956	Gronau	Eichenallee 55	DIE LINKE
7	Rottmann, Franz-Josef	Ölheizungsservicetechniker	1955	Gronau-Epe	Am Berge 59	GAL
8	Zuta, Rüdiger	Arbeiter	1969	Dortmund	Ernst-Abbé-Straße 11	PIRATEN

Wahlbezirk 15 (Wahllokal: Gaststätte Thörner, In den Kämpen 30)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Post, Christian	Außenhandelskaufmann	1972	Ochtrup	Auf der Sunhaar 60	CDU
2	Reimer, Rainer	selbstständiger Unternehmer	1974	Gronau	Birkenweg 13	SPD
3	Seipel, Volker	Selbstständiger	1964	Gronau	Irma-Sperling-Str. 25	FDP
4	Thyhatmer, Bernd	Sparkassenbetriebswirt	1960	Dortmund	Hoher Weg 27	UWG
5	Danielczyk, Edyta	Verkäuferin	1984	Kamien Pomorski	Wölteringkamp 18	Pro! Bürgerschaft
6	Raus, Hermann-Josef	Rentner	1937	Gronau	Alstätter Str. 14	DIE LINKE
7	Strunk, Christine	Lehrerin i.R.	1949	Isselburg	Achterkamp 10	GAL
8	Niehoff, Nina	Studentin	1992	Marl	Ochtruper Straße 4	PIRATEN

Wahlbezirk 16 (Wahllokal: Hotel Ammertmann, Nienborger Straße 23)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Tegetmeyer, Birgit	Ärztin	1960	Erlenbach a.Main	Bischof-Ketteler-Ring 19a	CDU
2	Lenz, Jörg	Polizeibeamter/Land NRW	1962	Marl (Westf.)	Memelweg 3	SPD
3	Lüdtke, Rudi	Rentner	1952	Hamburg	Drostenwoort 47	FDP
4	Göcke, Wilhelm	Schlossermeister	1955	Gronau-Epe	Giebelkamp 7	UWG
5	Danielczyk, Gregor	Bäcker	1977	Kamien Pomorski	Wölterringkamp 18	Pro! Bürgerschaft
6	Giesen, Erwin	Maschinenbaumeister	1954	Gronau	Gildehauser Straße 60	DIE LINKE
7	Hansen, Brigitte	Lehrerin i.R.	1945	Ahrweiler	Agathastraße 12	GAL
8	Strestik, Maria	Chemielaborantin	1986	Wilh.-Pieck-Stadt Guben	Gronauer Straße 32	PIRATEN

Wahlbezirk 17 (Wahllokal: Altes Gasthaus Meyer, Merschstraße 24)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Krefter, Josef	staatl. geprüfter Landwirt	1980	Gronau	Kottiger Hook 41	CDU
2	Vortkamp, Julian	Schüler	1995	Gronau	Wieferthook 30	SPD
3	Alfers, Gerhard	Heizungsmonteur	1963	Gronau	Enscheder Straße 253	FDP
4	Arends, Walter	Unternehmer	1955	Gronau-Epe	Gerdingseite 8	UWG
5	Ficilar, Ismet	Textiltechniker	1944	Ibirli	Industriestraße 6	Pro! Bürgerschaft
6	Kosinski, Saskia	kaufmännische Angestellte	1979	Gronau	Sonnenstraße 19	DIE LINKE
7	Drees, Gabriele	Lehrerin	1960	Dortmund	Beim Bungert 34	GAL
8	Niehoff, Timo	Schüler	1994	Gronau	Eulenborgweg 17a	PIRATEN

Wahlbezirk 18 (Wahllokal: St.-Agatha-Domizil, Zum Bahnhof 7)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Buß, Thomas	Geschäftsführer	1961	Gronau-Epe	Drostenweg 15	CDU
2	Meyer-Kernebeck, Linsey	medizinische Fachangestellte	1977	Gronau	Klosterstraße 14	SPD
3	Doetkotte, Ulrich	Industriemechaniker	1975	Gronau	Agathastraße 16	FDP
4	van Schelve, Hans	technischer Fernmelde-oberamtsrat a.D.	1957	Gronau-Epe	Piepenpohlstraße 63	UWG
5	Danielczyk, Ewa	Hausfrau	1955	Kamien Pomorski	Nienkamp 18	Pro! Bürgerschaft
6	Brandt, Robert	Qualitätsprüfer	1951	Geiseke	Dinkelblick 29	DIE LINKE
7	Strunk, Hubertus	Lehrer i.R.	1948	Eslohe	Achterkamp 10	GAL
8	Niehoff, Cornelia	Dozentin	1965	Gronau	Ochtruper Straße 4	PIRATEN

Wahlbezirk 19 (Wahllokal: Sophie-Scholl-Schule, Gasstraße 17)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Kendzierski, Günter	Leitstellendisponent Kreis Coesfeld	1959	Gronau-Epe	Boomkamp 18	CDU
2	Brügger, Margot	Gesamtschuldirektorin	1969	Heek	Wehling-Schücking-Str. 12a	SPD
3	Schwartze, Erich	Jurist i.R.	1947	Gronau-Epe	Pfarrer-Thiemann-Str. 6	FDP
4	Hoffstedde, Jürgen	Tischlermeister	1967	Gronau	Hoher Weg 23	UWG
5	Zöhre, Cemal	Schweißer und Dreher	1953	Adana	Spinnereistraße 17	Pro! Bürgerschaft
6	Kötter, Ralf	Dachdecker	1965	Gronau	Eilermarkstraße 22	DIE LINKE
7	Bockholt, Theo	Pensionär	1940	Rheine	Friedrichstraße 12	GAL
8	Küstner, Franz	Studienrat/Land NRW	1982	Nordhausen	Illisstraße 33	PIRATEN

Wahlbezirk 20 (Wahllokal: Eper Amtshaus, Agathastr. 39)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Dust, Martin	Dipl.-Ing. Architekt	1964	Gronau-Epe	Buschgarten 1	CDU
2	Wittland, Matthias	Geschäftsbereichsleiter	1966	Gronau	Blickesch 3	SPD
3	Rübenstahl, Helga	Sonderschullehrerin i.R.	1949	Duisburg	Mühlenstiege 6	FDP
4	Sibbing, Bernhard	Dipl.-Betriebswirt	1953	Gronau-Epe	Dinkelwiesen 16	UWG
5	Kram, Christopher	Koch	1985	Gronau	Im Dinkelgarten 14	Pro! Bürgerschaft
6	Schwidder, Wilfried	Bauzeichner	1953	Gronau	Nordstraße 2	DIE LINKE
7	Hoffmann-Hansen, Karl-Heinz	Buchhändler	1945	Soltau	Agathastraße 12	GAL
8	Strestik, Stephan	Online Marketing Manager	1974	Essen	Gronauer Straße 32	PIRATEN

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten**1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber für		
						Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reservelistenplatz
1	Doetkotte, Rainer	Sozialversicherungsfachangestellter	1969	Gronau	Damaschkering 38a			
2	Buß, Thomas	Geschäftsführer	1961	Gronau-Epe	Drostenweg 15			
3	Tegetmeyer, Birgit	Ärztin	1960	Erlenbach a. Main	Bischof-Ketteler-Ring 19a			

4	Laschke, Sebastian	selbstständiger Unternehmer	1977	Gronau	Piepenpohlstraße 88			
5	Krefter, Josef	staatl. gepr. Landwirt	1980	Gronau	Kottiger Hook 41			
6	John, Burkhard	Pädagoge	1956	Schwerte	Losserstraße 129			
7	Post, Christian	Außenhandelskaufmann	1972	Ochtrup	Auf der Sunhaar 60			
8	Schabbing, Lutz	Tischlermeister	1954	Gronau	Zum Hovesaatstein 26			
9	Kendzierski, Günter	Leitstellendisponent Kreisleitstelle	1959	Gronau-Epe	Boomkamp 18			
10	Gabbe, Sven	Unternehmensberater	1979	Gronau	Virchowweg 7			
11	Fleck, Marianne	Dipl.-Sozialarbeiterin	1959	Ahaus- Wessum	Dinkelblick 23			
12	Wirtz, Sven	Bankbetriebswirt	1977	Essen	Anemonenweg 4			
13	Dust, Martin	Dipl.-Ing. Architekt	1964	Gronau-Epe	Buschgarten 1			
14	Hönerlage, Ludger	Kriminalbeamter/Land NRW	1961	Gronau	Händelstraße 12			
15	Böcker, Johannes	Feuerwehrbeamter	1962	Gronau-Epe	Nienborger Damm 13			
16	Adamsky, Michael	Dipl.-Statistiker	1964	Gronau	Klostermaate 70			
17	Hüning, Heinz	Verkaufsleiter	1949	Gronau-Epe	Heinestraße 20			15
18	Greitenevert, Bernhard	Versicherungsfachmann	1954	Gronau	Kurfürstenstraße 98			
19	Wendland, Hans-Joachim	Selbstständiger	1962	Ahaus	Kottiger Hook 70			
20	Savci, Ibrahim	Immobilienmakler	1969	Midyat	Zollstraße 11j			
21	Schepers, Jörg	Landwirt	1980	Gronau	Lasterfeld 11	Tegetmeyer, Birgit	16	3
22	Adamsky, Steffen	Mauermeister	1966	Gronau	Kurfürstenstraße 92a			
23	Holtkamp, Christian	Sakristan	1981	Gronau	Langenhorster Esch 8	Kendzierski, Günter	19	9
24	Cakmak, Salim	Musiker	1969	Akcadag	Eintrachtstraße 6			
25	Lindebaum, Inga	Reitlehrerin	1980	Gronau	Mühlenstiege 2	Dust, Martin	20	13
26	Özkaya, Aydin	Immobilienmakler	1975	Midyat	Nienkamp 2			
27	Peters, Max	Auszubildender	1992	Ochtrup	Amelandsbrückenweg 29	Buß, Thomas	18	2
28	John, Anne-Kathrin	Studentin	1988	Ahaus	Moltsgoren 7	Doetkotte, Rainer	7	1
29	Schultewolter, Hermann	Pensionär	1950	Gronau-Epe	Bleeke 68	Post, Christian	15	7
30	Willer, Matthias	Fachmann für Einkauf & Logistik	1986	Gronau	Frankenstraße 55	Laschke, Sebastian	1	4
31	Hartung, Ilse	Rentnerin	1940	Köln	Kardinal-von-Galen-Ring 1	Fleck, Marianne	14	11
32	Honsel, Hildegard	Beamtin/Land NRW	1954	Rheine	Moltsgoren 7	John, Burkhard	9	6
33	Wilkes, Ludger	Sanitär- u. Heizungsbaumeister	1969	Gronau-Epe	Sunderhook 6	Krefter, Josef	17	5

34	Rose, Timo	Bankkaufmann	1979	Gronau	Breslauer Straße 20a	Schabbing, Lutz	5	8
35	Dinkelborg-Oenning, Annette	Landwirtin	1971	Münster	Riekenhof 10			23
36	Schiemann, Natalie	Musikerin	1970	Sumy	Bismarkstraße 1	Wirtz, Sven	2	12
37	Detert, Carl-Josef	Landwirt	1966	Ahaus	Brinkerhook 16			17
38	Adamsky, Sonja	Rechtsanwältin	1967	Gronau	Klostermaate 70	Gabbe, Sven	3	10
39	Schulze Dinkelborg, Jan	Landwirt	1976	Ahaus	Brinkerhook 1			19
40	Niehoff, Josef	Ausbilder	1942	Gronau-Epe	von-Steuben-Str. 7b	Hönerlage, Ludger	12	14
41	Tillmann, Werner	staatl. geprüfter Landwirt	1965	Gronau-Epe	Wieferthook 13			21
42	Klekamp, Alexander	Lagerlogistiker	1990	Georgsmarienhütte	Bergmannsweg 13	Adamsky, Michael	8	16
43	Klöpper, Hermann	Holzkaufmann	1943	Gronau-Epe	Drostenweg 23			25
44	Aust, Erwin	Industriekaufmann	1935	Altenberg	Bottostraße 13	Greitenevert, Bernhard	6	18
45	Meyer, Gertrud	Filialeiterin	1957	Gronau	Alstätter Straße 77b	Savci, Ibrahim	4	20
46	Effing, Thomas	Selbstständiger Kaufmann	1961	Gronau	Brefelds Goren 34	Adamsky, Steffen	11	22
47	Rasch, Michaela	Lehrerin/Land NRW	1972	Bremen	Am Buddenbrook 51	Cakmak, Salim	13	24
48	Hombeck, Sarah	Steuerfachangestellte	1987	Gronau	Gildehauser Straße 100	Özkaya, Aydin	10	26

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber für		
						Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Ricking, Norbert	Berufsberater	1965	Krefeld	Am Schwartenkamp 47			
2	Meyer-Kernebeck, Linsey	medizinische Fachangestellte	1977	Gronau	Klosterstraße 14			
3	Rehbein, Kurt	Finanzbeamter/Land NRW	1959	Gronau	Wagnerstraße 7			
4	Bajorath, Werner	Kriminalbeamter/Land NRW	1952	Gronau	Nachtigallenstraße 24			
5	Große Dütting, Mechthild	Fachlehrerin	1954	Münster	Hohe Straße 6d			
6	Lenz, Jörg	Polizeibeamter/Land NRW	1962	Marl (Westf.)	Memelweg 3			
7	Speer, Daniel	Dipl.-Sozialarbeiter	1977	Gronau	Eichenhofstraße 15			
8	Brügger, Margot	Schulleiterin Gesamtschule	1969	Heek	Wehling-Schücking-Str. 12a			
9	Brügger, Ulrich	Stadtplaner	1966	Gronau	Wehling-Schücking-Str. 12a			
10	Wittland, Matthias	Geschäftsbereichsleiter	1966	Gronau	Blickesch 3			

11	Bajorath, Lydia	kaufmännische Angestellte	1952	Ahaus-Alstätte	Nachtigallenstraße 24			
12	Dr. Breuer, Christian	kaufmännischer Angestellter	1979	Gronau	Eper Straße 4			
13	Jürgens, Olaf	Polizeibeamter/Land NRW	1967	Nordhorn	Grafschafter Ring 48			
14	Pflegner, Christa	Buchhalterin i.R.	1949	Kamen	Alter Postweg 49			
15	Reimer, Rainer	selbständiger Unternehmer	1974	Gronau	Birkenweg 13			
16	Buß, Ludger	Dipl.-Verwaltungswirt	1961	Gronau-Epe	Bayernstraße 4			
17	Buskase, Heidi	kaufmännische Angestellte	1953	Gronau	Boomkamp 75			
18	Vortkamp, Julian	Schüler	1995	Gronau	Wieferthook 30			
19	van 't Reve, Robert	Rentner	1941	Gronau	Buterlandstraße 27			
20	Scholz, Renate	Pflegemanagerin	1945	Gronau	Enscheder Straße 58a			
21	Acar, Sükrü	Koch	1967	Midyat	Losserstraße 85			
22	Nordholt, Heiko	Finanzbeamter/Land NRW	1959	Gronau	Dinkelblick 12			
23	Hübler, Hans-Ekkehardt	Dipl.-Sozialarbeiter	1955	Potsdam	Ochtruper Str. 24			
24	Dr. Jäger, Ulf	Archäologe	1964	Gronau	Bergstraße 8			
25	Eberlein, Andre	Vertriebsleiter	1971	Gronau	Overdinkelstraße 35			
26	Hüsing-Hackfort, Birgit	Erzieherin	1969	Gronau	Goorstraße 9			
27	Knuth, Olaf	Speditionskaufmann	1957	Gronau	Mertens Kotten 14			
28	Stehr, Klaus-Dieter	Renter	1943	Königsberg	Gildehauser Str. 51			
29	Wommelsdorf, Alfons	Verwaltungsfachwirt	1946	Oberelspe	Gildehauser Str. 131			
30	Ludewig, Karl	Lehrer im Ruhestand	1948	Gronau	Eper Straße 44			
31	Gartmann, Georg	Lehrer im Ruhestand	1950	Osnabrück	Brinkerei 15			
32	Bohn, Eckhard	Elektroingenieur	1953	Heek	Weidenstraße 16a			

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber für		
						Familien- u. Vorname	Wahl- bez.	Reserve- listenplatz
1	Schwartze, Erich	Jurist i.R.	1947	Gronau-Epe	Pfarrer-Thiemann-Str. 6			
2	Alfers, Gerhard	Heizungsmonteur	1963	Gronau	Enscheder Straße 253			
3	Jansen, Werner	Bankkaufmann	1975	Gronau	Carl-Zeiss-Weg 2a			
4	Doetkotte, Ulrich	Industriemechaniker	1975	Gronau	Agathastraße 16			
5	Busen, Markus	Architekt	1982	Gronau	Am Forstgarten 42			
6	Rübenstahl, Helga	Sonderschullehrerin i.R.	1949	Duisburg	Mühlenstiege 6			
7	Lüdtke, Rudi	Rentner	1952	Hamburg	Drostenwoort 47			
8	Kersting, Julia	Erzieherin	1982	Gronau	Gildehauser Straße 212			
9	Seipel, Corinna	Altenpflegerin	1965	Gronau	Irma-Sperling-Str. 25			

10	Koegler, Claudia	Oecotrophologin	1974	Gronau	Preußenstraße 10			
11	Schwartze, Josefine	Hausfrau	1951	Gronau	Pfarrer-Thiemann-Straße 6			
12	Schüürmann, Robert	Architekt i.R.	1940	Gronau	Am Glanerfeld 40			
13	Ohström, Reimar	Pensionär	1943	Berlin	Klostermaate 8			
14	Kröger, Wilhelm	Immobilien-Kaufmann	1944	Gronau	Lennéstraße 2			
15	Siebern, Benjamin	Organisationsleiter	1982	Münster	Freiherr-v.-Vincke-Str. 47			
16	Dr. Borchers, Ulrich	Arzt	1945	Nottuln	Lünterhook 4			
17	Henkhaus, Johannes	Gärtnermeister	1963	Gronau	Groter Kamp 15			
18	Henkhaus, Martina	kaufmännische Angestellte	1962	Gronau-Epe	Groter Kamp 15			
19	van Delden, Christoffer	Diplom-Ingenieur	1936	Münster	Buterlandstraße 133			
20	Seipel, Volker	Selbstständiger	1964	Gronau	Irma-Sperling-Str. 25			

4. Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburts-jahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber für		
						Familien- u. Vorname	Wahl-bez.	Reserve-listenplatz
1	von Borczyskowski, Jörg	Systemadministrator	1970	Gronau	Piepenpohlstr. 74			
2	Arends, Walter	Unternehmer	1955	Gronau-Epe	Gerdingleite 8			
3	Rörick, Josef	Landwirtschaftl. Sachverständiger	1961	Gronau	Eper Str. 99a			
4	Bröker, Elisabeth	Bankkauffrau	1959	Gronau-Epe	Achterhof 9			
5	Thyhatmer, Bernd	Sparkassenbetriebs-wirt	1960	Dortmund	Hoher Weg 27			
6	Wodsack, Rolf	Rentner	1940	Herten	Ochtruper Str. 53			
7	Grübner-Vaartjes, Iris	Alltagsbegleiterin	1964	Gronau	Engbrinkkamp 70			
8	Hoffstedde, Jürgen	Tischlermeister	1967	Gronau	Hoher Weg 23			
9	Gelking, Michael	Arzt	1960	Bad Bentheim	Barsos Kotten 4a			
10	Reinhoffer, Susanne	Dip.-Volkswirtin	1964	Hannover	von-Steuben-Str. 57			
11	Averbeck, Wolfgang	Hausleitung St.-Antonius-Stift	1962	Gronau-Epe	Bleeke 13			
12	Göcke, Wilhelm	Schlossermeister	1955	Gronau-Epe	Giebelkamp 7			
13	Abrohom, Yusuf	Lkw-Schlosser	1970	Bardakci	Zollstraße 11c			
14	Doetkotte, Georg	Unternehmer	1963	Gronau	Doetkottenweg 66			
15	Sibbing, Bernhard	Dipl.-Betriebswirt	1953	Gronau-Epe	Dinkelwiesen 16			
16	Schlamann, Jan-Wilm	Landwirt	1977	Gronau	Schlamannweg 21			

17	Ostendorf, David	selbstständiger Versicherungskauf- mann	1988	Gronau	Gronauer Str. 37			
18	van Schelve, Hans	technischer Fernmelde- oberamtsrat a.D.	1957	Gronau-Epe	Piepenpohlstraße 63			
19	ter Mors, Barend Johan	Wohnbereichsleiter	1959	Enschede	Nachtigallenstraße 11			
20	Schücking, Horst	Architekt	1955	Gronau	Heerweg 108			
21	Hoffstedde, Wilhelm	Hauptbrandmeister	1967	Gronau-Epe	Woninger Esch 11a			
22	van Schelve, Sabine	Hauswirtschafterin	1972	Gronau	In den Kämpen 54	Thyhatmer, Bernd	15	

5. Pro! Bürgerschaft e.V.

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburts- jahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber für		
						Familien- u. Vorname	Wahl- bez.	Reserveli- stenplatz
1	Krause, Herbert	Sonderschullehrer i.E.	1939	Berlin	Enscheder Straße 238			
2	Teuner, Michael	Student	1983	Enschede	Eper Straße 34			
3	Ercan, Barsavm	Goldschmied	1965	Gercüs	Scholtenstraße 2			
4	Petzold, Tobias	Student	1990	Gronau	Annette-von-Droste-Hülshoff-Ring 29			
5	Kozlu, Abdulkadir	Detail-Händler	1959	Oguzli	Kurt-Ackermann-Straße 4			
6	Polat, Caner	Arbeiter	1972	Gronau	Heerweg 134			
7	Loge, Ellen	Renterin	1935	Schmedensted	Herzogstraße 118			
8	Kram, Sascha	Fachkraft für Lagerlogistik	1989	Gronau	Bischof-Höting-Straße 27a			
9	Polat, Anil	Auszubildender	1993	Gronau	Heerweg 134			
10	Girolami, Theo	Rentner	1932	Gronau	Losserstraße 100			
11	Teuner, Ludwig	Rentner	1942	Oberschweddel- dorf	Eper Straße 34			
12	Abdallah, Banaz	pharmazeutisch technische Assistentin	1980	Soulaymania	Danziger Straße 12			
13	Saday, Micael	Student	1992	Gronau	Alter Postweg 159			
14	Danielczyk, Gregor	Bäcker	1977	Kamien Pomorski	Wölteringkamp 18			
15	Calisici, Umit	Versicherungskauf- mann	1979	Gronau	Königstraße 67			
16	Kram, Christopher	Koch	1985	Gronau	Im Dinkelgarten 14			

17	Zöhre, Cemal	Schweißer und Dreher	1953	Adana	Spinnereistraße 17			
18	Ficilar, Ismet	Textiltechniker	1944	Ibirlı	Industriestraße 6			
19	Danielczyk, Ewa	Hausfrau	1955	Kamien Pomorski	Nienkamp 18			
20	Danielczyk, Edyta	Verkäuferin	1984	Kamien Pomorski	Wölterinkamp 18			

6. DIE LINKE (DIE LINKE)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber für		
						Familien- u. Vorname	Wahl- bez.	Reserve- listenplatz
1	Wagner, Marita	Physiotherapeutin	1952	Gronau	Geschwister-Scholl-Str. 2			
2	Thiem, Harry	Gärtner/Stadt Gronau	1955	Gronau	Eichenallee 55			
3	Dal, Suat	Schweißfachmann	1971	Nusaybin	Scholtenstraße 38			
4	Brandt, Robert	Qualitätsprüfer	1951	Geiseke	Dinkelblick 29			
5	Trapp, Sarah	kaufmännische Angestellte	1979	Gronau	Wittekindstraße 10			
6	Varisli, Süheyla	Sängerin	1982	Cizre	Herzogstraße 21a			
7	Tel, Siyar	Student	1985	Hengelo	Enscheder Straße 70			
8	Raus, Michael	technischer Fernmeldehandwerker i.R.	1961	Gronau	Bülowstraße 11			
9	Raus, Andreas	Schriftsetzer	1963	Gronau	Bonhoefferring 56b			
10	Pegel, Roy	Büroangestellter	1975	Enschede	Bülowstraße 15			

7. Grün-Alternative Liste Gronau e.V. (GAL)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber für		
						Familien- u. Vorname	Wahl- bez.	Reservelist enplatz
1	Buchholz, Udo	Pressereferent	1963	Gronau	Siedlerweg 7			
2	Bartels, Rüdiger	Rechtsanwalt	1961	Detmold	Grünstiege 90			
3	Drees, Gabriele	Lehrerin	1960	Dortmund	Beim Bungert 34			
4	Rottmann, Franz-Josef	Ölheizungsservicetechniker	1955	Gronau-Epe	Am Berge 59			
5	Rutsch, Annegret	Altenpflegerin i.R.	1955	Krefeld	Albrechtstraße 59	Imping, Marlies	1	
6	Bartels, Silke	Rechtsanwältin	1961	Frankfurt/Main	Grünstiege 90			

7	Hoffmann-Hansen, Karl-Heinz	Buchhändler	1945	Soltau	Agathastraße 12			
8	Buchholz-Schüler, Maria-Luise	Referentin für Verbraucherschutz a.D.	1950	Gronau	Bögeholdstraße 62			
9	Bockholt, Theo	Pensionär	1940	Rheine	Friedrichstraße 12			
10	Schwarze, Signe	Krankenschwester	1964	Gronau	Illtisstraße 3			
11	Strunk, Hubertus	Lehrer i.R.	1948	Eslohe	Achterkamp 10			
12	Strunk, Christine	Lehrerin i.R.	1949	Isselburg	Achterkamp 10			
13	Lüttmann, Norbert	Lehrer	1956	Emsdetten	Kaisers Kamp 7			
14	Hansen, Brigitte	Lehrerin i.R.	1945	Ahrweiler	Agathastraße 12			
15	Linke, Manfred	Rentner	1958	Gronau	Buterlandstraße 48	Cütcü, Aliye	7	
16	Cütcü, Ali	Arbeiter	1958	Elbistan	Kohlingstraße 21			
17	Cütcü, Aliye	Verkäuferin	1956	Erzincan	Kohlingstraße 21			
18	Hendricks, Theo	Rentner	1940	Goch	Tieker Damm 22			
19	Dr. Schwarze, Dieter	Lehrer	1958	Bramsche	Illtisstraße 3			
20	Linke, Simon	Azubi Heilerziehungspfleger	1990	Gronau	Illtisstraße 3	Cütcü, Ali	8	
21	Linke, Jonas	Schüler	1993	Gronau	Illtisstraße 3	Schwarze, Signe	5	
22	Linke, Maximilian	Schüler	1993	Gronau	Illtisstraße 3	Fuhrmann, Ulrich	4	

8. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Geburtsjahr	Geb.-Ort	Adresse in 48599 Gronau	Ersatzbewerber für		
						Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reservelistenplatz
1	Strestik, Stephan	Online Marketing Manager	1974	Essen	Gronauer Straße 32			
2	Küstner, Franz	Studienrat/Land NRW	1982	Nordhausen	Illtisstraße 33			
3	Bias, Sascha	Software-Entwickler	1979	Gronau	Buterlandstraße 52			
4	Strestik, Maria	Chemie-laborantin	1986	Wilh.-Pieck-Stadt Guben	Gronauer Straße 32			
5	Strestik, Alexander	Software Entwickler	1973	Essen	Gronauer Straße 32			
6	Tuttas, Oliver	Folienabnehmer	1986	Gronau	Geschwister-Scholl-Str. 1			

7	Niehoff, Cornelia	Dozentin	1965	Gronau	Ochtruper Straße 4			
8	Schreck, Markus	Logistiker	1977	Meppen	Ochtruper Straße 172			

Stadt Gronau (Westf.), 15.04.2014

Die Wahlleiterin

gez. Jürgens

Bürgermeisterin



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 30.04.2014	Ausgabe: 10/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
28.04.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 8. Sondersitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Montag, 05.05.2014, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 8. Sondersitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.)
am Montag, 05.05.2014, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses,
Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. "Ölverschmutzungen im Amtsvenn";

Stadt Gronau (Westf.), 28.04.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 09.05.2014	Ausgabe: 11/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.05.2014	Wahlbekanntmachung zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Gronau (Westf.)	2
02.05.2014	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)	5
05.05.2014	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2014	6
06.05.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 51. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.05.2014, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	9
08.05.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) <u>Bebauungsplan Nr. 170 „Östlicher Siedlerweg“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB	11

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Wahlbekanntmachung
zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
in der Stadt Gronau (Westf.)**

Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Gronau (Westf.) werden hiernach die Europawahl, die Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises (Kreistag) Borken sowie die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Gronau ist in 20 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
6	St. Ludgerus-Kindergarten, Königstraße 11
20	Eper Amtshaus, Agathastraße 39

Gleiches gilt für die **Kommunalwahlen** für die Wahl zum Kreistag in folgenden allgemeinen Stimmbezirken:

Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
6	St. Ludgerus-Kindergarten, Königstraße 11
20	Eper Amtshaus, Agathastraße 39

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahllokale der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

<u>Kreiswahlbezirk</u>	<u>Gemeindewahlbezirke</u>
27	4, 5, 6, 7, 8
28	11, 12, 13, 14
29	1, 2, 3, 9, 10
30	15, 16, 17, 18, 19, 20

Von fünf Briefwahlvorständen treten drei zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im **Rathaus der Stadt Gronau**, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1:	Sitzungsraum 1	14.00 Uhr
Briefwahlvorstand 2:	Sitzungsraum 2	14.00 Uhr
Briefwahlvorstand 3:	Besprechungszimmer Verwaltungsleitung	14.00 Uhr

Zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im **Eper Amtshaus**, Agathastraße 39, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 4:	Raum Nr. 1, 2. Obergeschoss	14.00 Uhr
Briefwahlvorstand 5:	Raum Nr. 6, 2. Obergeschoss	14.00 Uhr

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.
Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl **jeweils eine** Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein** Bewerber

- a) für den **Gemeinderat**
- b) für das Amt des **Landrates/der Landrätin**
- c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Gemeinderatswahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Landratswahl: hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Kreistagswahl: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Die Briefwahlen für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- 5.1. Wähler, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises **oder**
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen (**Europawahl**):

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Aufschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks **oder**
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen (**Kommunalwahlen**):

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie dort

- hinsichtlich der **Europawahl spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**
- hinsichtlich der **Kommunalwahlen spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Gronau (Westf.), 02. Mai 2014

Jürgens
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)

1. Am 25. Mai 2014 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Das Wahlergebnis in den Wahlbezirken wird durch zentrale Auszählung ermittelt. Ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand (Auszählvorstand) ist abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen für die Stimmzählung zuständig (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder).

Das Ergebnis der Briefwahl wird auf Anordnung der Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 27 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW und § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW durch den Briefwahlvorstand ermittelt. Der Briefwahlvorstand ist gleichzeitig der unter Ziffer 3 Absatz 1 genannte Auszählvorstand.

Der Briefwahlvorstand/Auszählvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlgebiet am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau in den Diensträumen des Fachdienstes 134 / Standesamt um 17.00 Uhr zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat ein gültiges Personaldokument mitzubringen und soll seine Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und ausgegeben wird.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen und Vornamen des Einzelbewerbers und ggf. seines Stellvertreters bzw. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers des Listenwahlvorschlages und ggf. die jeweilige Kurzbezeichnung sowie den Hinweis, ob es sich um einen Einzelbewerber oder Listenwahlvorschlag handelt. Beim Listenwahlvorschlag sind die ersten 5 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages aufgeführt. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den vorgegebenen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Auf dem Stimmzettel ist nur eine Kennzeichnung möglich.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung in den Wahlbezirken sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Gronau (Westf.)
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Gronau (Westf.) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit dieser Wahlbekanntmachung wird für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Gronau (Westf.), 02. Mai 2014

Jürgens
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	109.160.910 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	110.998.956 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	107.370.409 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.609.167 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.600.139 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.315.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	13.779.000 €
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.200.000 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	1.838.046 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	25.000.000 €
---	--------------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	<u>Hebesatz</u>
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	403 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungs-ermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 €uro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 27.03.2014 angezeigt worden. Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist von einem Monat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.) 05.05.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 51. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.05.2014, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses,
Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschriften vom 26.03.2014 und 09.04.2014

3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Namensfindung für die bisherige Wilhelmschule;
Antrag der FDP-Fraktion vom 09.02.2014
 - 3.2 Soziale Unternehmen als Instrument innovativer Wirtschafts- und
Beschäftigungspolitik in Gronau;
Antrag der FDP-Fraktion vom 29.03.2014
 - 3.3 Verkehrslärm an der Overdinkelstraße u.a.;
Antrag der SPD-Fraktion vom 04.05.2014
 - 3.4 Bericht über den Sachstand Innenstadtentwicklung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 04.05.2014
4. Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für
das Verwaltungsgericht Münster und für das Oberverwaltungsgericht des Landes
Nordrhein-Westfalen
5. Budgetbericht zum I-Quartal 2014
6. Vorzeitige Auflösung der Schillerschule
7. Vorzeitige Auflösung der Hermann-Gmeiner-Hauptschule
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Klärschlammentsorgung Kläranlage Gronau
9. Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 3. Beteiligung der Behörden
10. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschriften vom 26.03.2014 und 09.04.2014
- Zaunanlage für die Wilhelmschule
- Personalangelegenheiten
- Erwerb einer Fläche im Bereich des Riekenmaateweges
- Anmietung von Gewerberäumen im IZG
- Auftragsvergaben
 - Gewerke zur Errichtung einer Gesamtschule
 - Kanalsanierung und Straßenendausbau Spechtholtshook
 - Auftragsvergabe zur Beurteilung von Finanzierungsoptionen kommunaler
Investitionen
- Prüfung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 06.05.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 170 „Östlicher Siedlerweg“, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.01.2014 für den Bebauungsplan Nr. 170 „Östlicher Siedlerweg“, Stadtteil Gronau den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich des Heerwegs und östlich des Siedlerwegs. Das Plangebiet liegt in der Flur 16 der Gemarkung Gronau und umfasst das Flurstück 688.

Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 29.01.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 08. Mai 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 19.05.2014 bis zum 20.06.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Weiterhin sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

- Uppenkamp und Partner – Sachverständige für Immissionsschutz Ahaus: Immissionsschutz-Gutachten – Verkehrslärmgutachten zum B-Plan Siedlerweg in Gronau (Nr. 05 0088 14 vom 21. Februar 2014)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 08. Mai 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 9. öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.)**

Am Mittwoch, dem 28.05.2014, trifft sich der Wahlausschuss um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung.

Tagesordnung

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.05.2014

Die Wahlleiterin

Jürgens

Bürgermeisterin



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 30.05.2014	Ausgabe: 13/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.05.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) <u>Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 130 „Inselpark Gronau“, Stadtteil Gronau (zugleich Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Nördliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau)</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	2
22.05.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) <u>Bebauungsplan Nr. 30, „Starenstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB	4
28.05.2014	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014 in der Stadt Gronau (Westf.)	7
28.05.2014	Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014 in der Stadt Gronau (Westf.)	11

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 130 „Inselpark Gronau“, Stadtteil Gronau (zugleich Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Nördliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 130 „Inselpark Gronau“, Stadtteil Gronau (zugleich Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Nördliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau) gefasst.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst das Gelände des Inselparks zwischen der Bahnhofstraße im Westen, der Bahnlinie Enschede-Dortmund im Norden, der Lennéstraße im Osten und die rückwärtige Begrenzung der Bebauung an der Neustraße.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Ziele der Planung

Mit der Aufhebung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 130 „Inselpark Gronau“, Stadtteil Gronau und des überlagerten Bebauungsplans Nr. 25 „Nördliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau, wird insbesondere das Ziel verfolgt, das Baurecht für die Errichtung eines Factory-Outlet-Centers (FOC) aufzuheben.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 26.03.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 15. Mai 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 15. Mai 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 30, „Starenstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 für den Bebauungsplan Nr. 30 „Starenstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet liegt westlich der von-Steuben-Straße, nördlich des Grasweges und östlich der Tannenbergsstraße und umfasst die Flurstücke 321, 411, 412 und 447 der Flur 13, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Planzeichnung ersichtlich:



Skizze zum geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 „Starenstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau (ohne Maßstab)

Planziel

Ziel der Planung ist eine Ausweitung des Baufensters in die hinteren Grundstücksbereiche, um eine zweizeilige Bebauung zu ermöglichen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 14.05.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 22. Mai 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 10.06.2014 bis zum 10.07.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 22. Mai 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)
am 25. Mai 2014
in der Stadt Gronau (Westf.)**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014 wie folgt festgestellt:

Zur Wahl waren 37.497 Personen wahlberechtigt. Davon haben 15.871 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 42,3 %. Bei der Wahl wurden 15.670 gültige Stimmen und 201 ungültige Stimmen abgegeben.

I. Wahlergebnis aufgrund der relativen Mehrheitswahl

In den Wahlbezirken wurden direkt gewählt:

Wahl- bezirk	Familien- und Vorname/n	Beruf	Anschrift in 48599 Gronau	Partei/ Wählergruppe
1	Laschke, Sebastian	Selbständiger Unternehmer	Piepenpohlstr. 88	CDU
2	Wirtz, Sven	Bankbetriebswirt	Anemonenweg 4	CDU
3	Gabbe, Sven	Unternehmensberater	Virchowweg 7	CDU
4	Savci, Ibrahim	Immobilienmakler	Zollstr. 11j	CDU
5	Schabbing, Lutz	Tischlermeister	Zum Hovesaatstein 26	CDU
6	Greitenevert, Bernhard	Versicherungsfachmann	Kurfürstenstraße 98	CDU
7	Doetkotte, Rainer	Sozialversicherungsfachangestellter	Damaschkering 38a	CDU
8	Hübler, Hans-Ekkehardt	Dipl.-Sozialarbeiter	Ochtruper Str. 24	SPD
9	John, Burkhard	Pädagoge	Losserstraße 129	CDU
10	Bajorath, Werner	Kriminalbeamter/Land NRW	Nachtigallenstr. 24	SPD
11	Rehbein, Kurt	Finanzbeamter/Land NRW	Wagnerstraße 7	SPD
12	Hönerlage, Ludger	Kriminalbeamter/Land NRW	Händelstraße 12	CDU
13	Jürgens, Olaf	Polizeibeamter/Land NRW	Grafschafter Ring 48	SPD
14	Fleck, Marianne	Dipl.-Sozialarbeiterin	Dinkelblick 23	CDU
15	Post, Christian	Außenhandelskaufmann	Auf der Sunhaar 60	CDU
16	Tegetmeyer, Birgit	Ärztin	Bischof-Ketteler-Ring 19a	CDU
17	Krefter, Josef	staatl. geprüfter Landwirt	Kottiger Hook 41	CDU
18	Buß, Thomas	Geschäftsführer	Drostenweg 15	CDU
19	Kendzierski, Günter	Leitstellendisponent Kreis Coesfeld	Boomkamp 18	CDU
20	Dust, Martin	Dipl.-Ing. Architekt	Buschgarten 1	CDU

II. Wahlergebnis aufgrund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen wie folgt:

Partei/ Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v.H.
CDU	6.862	43,79
SPD	4.810	30,70
FDP	715	4,56
UWG	1.007	6,43
Pro! Bürgerschaft	572	3,65
DIE LINKE	620	3,96
GAL	632	4,03
PIRATEN	452	2,88

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber/innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Adresse in 48599 Gronau
15	Böcker, Johannes	Feuerwehrbeamter	Nienborger Damm 13

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Adresse in 48599 Gronau
1	Ricking, Norbert	Berufsberater	Am Schwartenkamp 47
2	Meyer-Kernebeck, Linsey	medizinische Fachangestellte	Klosterstraße 14
5	Große Dütting, Mechthild	Fachlehrerin	Hohe Straße 6d
6	Lenz, Jörg	Polizeibeamter/Land NRW	Memelweg 3
7	Speer, Daniel	Dipl.-Sozialarbeiter	Eichenhofstraße 15
8	Brügger, Margot	Schulleiterin Gesamtschule	Wehling-Schücking-Str. 12a
9	Brügger, Ulrich	Stadtplaner	Wehling-Schücking-Str. 12a
10	Wittland, Matthias	Geschäftsbereichsleiter	Blickesch 3

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Adresse in 48599 Gronau
1	Schwartze, Erich	Jurist i.R.	Pfarrer-Thiemann-Str. 6
2	Alfers, Gerhard	Heizungsmonteur	Enscheder Straße 253

4. Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Adresse in 48599 Gronau
1	von Borczyskowski, Jörg	Systemadministrator	Piepenpohlstr. 74
2	Arends, Walter	Unternehmer	Gerdingleite 8
3	Rörick, Josef	Landwirtschaftl. Sachverständiger	Eper Str. 99a

5. Pro! Bürgerschaft e.V.

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Adresse in 48599 Gronau
1	Krause, Herbert	Sonderschullehrer i.E.	Enscheder Straße 238

6. DIE LINKE (DIE LINKE)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Adresse in 48599 Gronau
1	Wagner, Marita	Physiotherapeutin	Geschwister-Scholl-Str. 2
2	Thiem, Harry	Gärtner/Stadt Gronau	Eichenallee 55

7. Grün-Alternative Liste Gronau e.V. (GAL)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Adresse in 48599 Gronau
1	Buchholz, Udo	Pressereferent	Siedlerweg 7
2	Bartels, Rüdiger	Rechtsanwalt	Grünstiege 90

8. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Nr.	Familien- und Vorname/n	Beruf	Adresse in 48599 Gronau
1	Strestik, Stephan	Online Marketing Manager	Gronauer Straße 32

Hiermit wird gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau bekanntgegeben.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 28.05.2014

Die Wahlleiterin

Sonja Jürgens
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)
am 25. Mai 2014 in der Stadt Gronau (Westf.)**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) festgestellt. Gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) und § 15 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder wird hiermit das Wahlergebnis bekanntgegeben.

Zur Wahl waren 8226 Personen wahlberechtigt. Davon haben 1.634 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 19,86 Prozent. Bei der Wahl wurden 1.503 gültige Stimmen und 131 ungültige Stimmen abgegeben.

Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)

Als Migrantenvvertreter wurden in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) gewählt:

lfd. Nr.	Familien- und Vorname bzw. Wahlvorschlagsträger	Beruf	Anschrift in 48599 Gronau	Einzelbewerber / Liste
1	Aykil, Süleyman	Angestellter	Grünstiege 87 A	Einzelbewerber
2	Bisso, Futrus	Dipl.-Ingenieur	Goorstr. 25	Liste Austausch und Integration
3	Sakinc, Burak Sedat	Speditionskaufmann	Justus-Liebig-Str. 3	Liste Austausch und Integration
4	Da Silva Carneiro, Antonio Manuel	Schlosser	Am Bösingbach 10	Liste Austausch und Integration
5	Kozlu, Abdulkadir	Detail-Händler	Kurt-Ackermann-Str. 4	Liste Pro! Bürgerschaft e.V.
6	Polat, Caner	Teamleiter	Heerweg 134	Liste Pro! Bürgerschaft e.V.
7	Kuk, Irfan	Bauingenieur	Weidenstr. 38 A	Liste Gronauer Türkische Demokraten
8	Ünalir, Gülay	pharmazeutisch-kaufm. Angestellte	Eisenbahnweg 29	Liste Gronauer Türkische Demokraten
9	Bal, Ismail	Maschinenführer	Königstr. 69	Liste Gronauer Türkische Demokraten

Gem. § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 39 und 46 e KWahlG NRW können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen sowie die vom Wahlausschuss für die Wahl zugelassenen Einzelbewerber, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau (Westf.), den 28.05.2014
Die Wahlleiterin

Sonja Jürgens
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 1. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 18.06.2014, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-
Adenauer-Straße 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Schriftführern
3. Amtseinführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
4. Niederschrift der Sondersitzung des Rates am 05.05.2014
5. Anträge der Fraktionen
 - 5.1 Perspektivflächen für eine robuste Wirtschaft und sichere Arbeitsplätze;
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.05.2014
 - 5.2 Wegfall der freiwilligen Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten für (Wahl-) Beamte;
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft vom 18.05.2014
 - 5.3 Stadtrat verkleinern und Bürgergeld sparen;
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft vom 18.05.2014
6. Anzahl der zu wählenden Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin für die Dauer der Wahlperiode
7. 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau
8. Wahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin nach § 67 GO NRW
9. Amtseinführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin
10. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 57 Abs. 1 und 2 und § 58 der Gemeindeordnung NRW;
Beschluss über die Bildung von Ausschüssen
Festlegung der personellen Stärke (Gesamtmitgliederzahl)
Anzahl und Art der Mitglieder (Ratsmitglieder, Sachkundige Bürger/innen, Sachkundige Einwohner/innen)
11. Festlegung der Befugnisse der Ausschüsse nach § 58 der Gemeindeordnung NRW
12. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW
13. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden gem. § 58 Abs. 5 GO NW
14. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Vertrag über die kommunale Finanzierung des Trägeranteils einer Tageseinrichtung
- Auftragsvergabe eines Gewerks zur Errichtung einer Gesamtschule
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.06.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 02.07.2014, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 18.06.2014
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gronau;
Antrag der UWG-Fraktion vom 17.06.2014
5. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) sowie
der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2014
6. Besetzung des Verwaltungsrats der Sparkasse Gronau
 - a) Wahl der/des Vorsitzenden
 - b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - c) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
7. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe, Beiräte juristischer
Personen und Personenvereinigungen
8. Festlegung der Befugnisse der Ausschüsse nach § 58 der Gemeindeordnung NRW
9. Besetzung von Ausschüssen
10. Terminplanung für das 3. Quartal 2014
11. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 18.06.2014
- Besetzung der Schulleitungsstelle an der Sekundarschule Gronau-Epe

- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 24.06.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 04.07.2014	Ausgabe: 16/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.06.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) <u>Bebauungsplan Nr. 35 „Fichtestraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB	2
30.06.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) <u>Bebauungsplan Nr. 48 „Grünstiege“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB	3
03.07.2014	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014	5
03.07.2014	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014	6

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 35 „Fichtestraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Geltungsbereich

Das Änderungsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35 im Stadtteil Gronau und bezieht Gebäude und Freiflächen des Grundstückes Gemarkung Gronau, Flur 34, Flurstück 465 (Alter Postweg 85), ein. Es grenzt im Osten an die bebauten Grundstücke Kantstraße 1 bis 7, im Süden an die öffentliche Verkehrsfläche Alter Postweg, im Westen an den Grundstücken Alter Postweg 83 bzw. Grünstiege 92 a und im Norden an das Grundstück Grünstiege 94. Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Planungsziel

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist, Planungsrecht für ein zusätzliches Wohnhaus in zweiter Reihe zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 14.07.2014 bis zum 14.08.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gronau (Westf.), 30. Juni 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 48 „Grünstiege“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

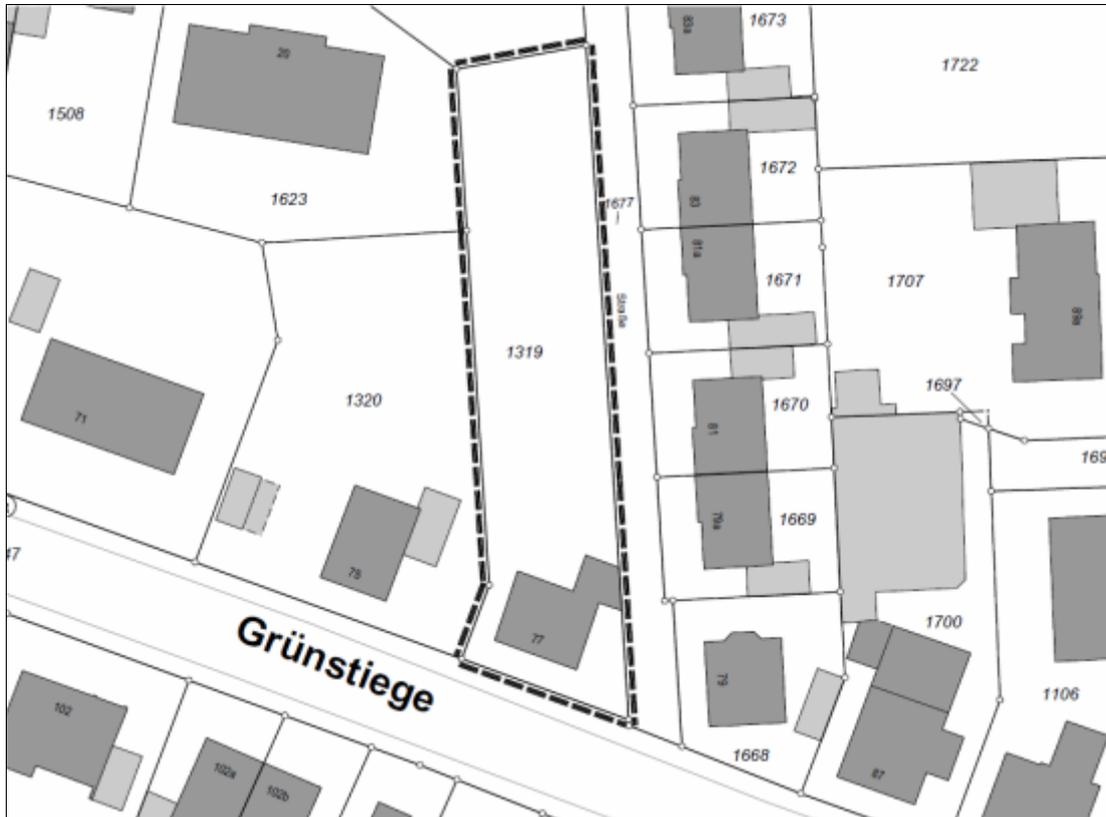
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Geltungsbereich

Das Änderungsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Grünstiege“ des Stadtteils Gronau und bezieht Gebäude und Freiflächen des Grundstückes Gemarkung Gronau, Flur 34, Flurstück 1319 (Grünstiege 77), ein. Es grenzt im Osten an das Flurstück 1677 (Privatweg) im Süden an die öffentliche Verkehrsfläche Grünstiege, im Westen an den Grundstücken Grünstiege 75 und Franz-Friemel-Straße 20 und im Norden an das Grundstück Franz-Friemel-Straße 20. Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Planungsziel

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist, Planungsrecht für ein zusätzliches Wohnhaus in zweiter Reihe zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 14.07.2014 bis zum 14.08.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gronau (Westf.), 30.Juni 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Bekanntmachung
über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am
25. Mai 2014**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 02.07.2014, in seiner Sitzung am selben Tage gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014 für gültig erklärt.

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes.

Gronau, den 03. Juli 2014

Die Wahlleiterin

Jürgens

Bürgermeisterin

Bekanntmachung
über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 02.07.2014, in seiner Sitzung am selben Tage gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 25. Mai 2014 für gültig erklärt.

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 des KWahlG.

Gronau, den 03. Juli 2014

Die Wahlleiterin

Jürgens

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 3. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 27.08.2014, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschriften vom 14.05.2014 und 02.07.2014
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Besetzung von Ausschüssen;
Antrag der CDU-Fraktion vom 03.07.2014
- 3.2 Innenstadtentwicklung - Ortsteil Gronau
Antrag der CDU-Fraktion vom 17.08.2014
4. Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Gronau (Westf.)
5. Entwurf des Jahresabschlusses 2013
6. Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Gronau GmbH
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Ergebnisverwendung
7. Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Gronau GmbH
 3. Entlastung des Geschäftsführers
8. Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Gronau GmbH
 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
9. Beteiligung der Stadtwerke Gronau GmbH über die Trianel GmbH an dem Verein „Zukunft ERDGAS e.V.“
10. Jahresabschluss 2013 der rock´n popmuseum GmbH
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Ergebnisverwendung
11. Jahresabschluss 2013 der rock´n popmuseum GmbH
 3. Entlastung des Geschäftsführers
12. Jahresabschluss 2013 der rock´n popmuseum GmbH
 4. Entlastung des Aufsichtsrates
13. Jahresabschluss 2013 der Kulturbüro Gronau GmbH
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Ergebnisverwendung
14. Jahresabschluss 2013 der Kulturbüro Gronau GmbH
 3. Entlastung des Geschäftsführers

15. Jahresabschluss 2013 der Kulturbüro Gronau GmbH
4. Entlastung des Aufsichtsrates
16. Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH (WTG GmbH)
1. Feststellung des Jahresabschlussergebnisses
2. Ergebnisverwendung
17. Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH (WTG GmbH)
3. Entlastung des Geschäftsführers
18. Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH (WTG GmbH)
4. Entlastung des Aufsichtsrates
19. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschriften vom 14.05.2014 und 02.07.2014
- Auftragsvergaben

Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der Kälteversorgung des Rathauses der Stadt Gronau
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.08.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 19.09.2014	Ausgabe: 18/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.09.2014	Öffentliche Bekanntmachung Entwurf des neuen Wasserschutzgebietes in Epe	2
10.09.2014	Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	4
16.09.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 4. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.09.2014, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1	5

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des neuen Wasserschutzgebietes Epe

Die Stadtwerke Gronau GmbH betreiben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Wassergewinnungsanlage Epe auf dem Gebiet der Stadt Gronau. Aufgrund der Erkenntnisse in dem im Jahre 2011 abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Epe der Stadtwerke Gronau GmbH ein verändertes Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen (- Wasserschutzgebiet „Epe“ -).

Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) unterteilt werden.

1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung
Epe, Fluren 9, 10, 11, 13, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 44

jeweils ganz oder teilweise.
2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:
 - 2.1 §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).
 - 2.2 §§ 14, 15 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77).
 - 2.3 §§ 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW.2060).
3. Innerhalb der o. g. Zonen sollen
 - 3.1 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in besonderen Fällen von der zuständigen Bezirksregierung bzw. vom zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können.
 - 3.2 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Bezirksregierung bzw. den zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde unterliegen.

Soweit diese Genehmigungspflichten bereits nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften bestehen oder z. B. in gewerberechtlichen, bauaufsichtlichen, bergrechtlichen oder abfallrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen die Genehmigungen den Gewässerschutz berücksichtigen. Zudem ist das Einvernehmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde erforderlich.
4. Gemäß § 150 LWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602/SGV.NRW.2010) wird auf folgendes hingewiesen:
 - 4.1 Die Planunterlagen (Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, Katasterkarte, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die exakte Abgrenzung des festzusetzenden Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergibt, ein Entwurf der vorgesehenen Wasserschutzgebietsverordnung mit Anlage 3 und ein Merkblatt zu den wichtigsten

Rechts- und Verfahrensfragen liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

22. September 2014 bis zum 21. Oktober 2014

bei der Stadtverwaltung Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau,
1. OG Rathaus, Fachdienst Stadtplanung

während der Dienststunden

Mo.- Do. 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de

→ Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“ (auf der Seite unten links)

→ Bekanntmachungen Wasserwirtschaft

→ Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes Epe
eingesehen werden.

- 4.2 Einwendungen gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens

04. November 2014

a) bei der Stadt Gronau,

b) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 231

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen in zweifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen.

Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- 4.3 Über erhobene Einwendungen kann mündlich verhandelt werden.
Für den Fall, dass über erhobene Einwendungen mündlich verhandelt wird, wird darauf hingewiesen,

- dass Einwender bzw. Betroffene rechtzeitig zum Termin geladen werden,
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und später vorgebrachte Anregungen und Bedenken unberücksichtigt bleiben können,
- dass die Personen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG NRW).

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass über die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren, sondern gesondert nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden wird. Entschädigungsansprüche können jedoch bereits jetzt angemeldet werden. Die Voraussetzungen für evtl. Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen können aus dem "Merkblatt" entnommen werden.
5. Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines **Rechtsetzungsverfahrens** ist.

Münster, den 05.09.2014
 54.19.03-101/2012.0001
 Bezirksregierung Münster
 Im Auftrag
 gez. Schimannek

Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2015/16 erfolgt jeweils in der Zeit vom 22. September bis 02. Oktober 2014 in den jeweils nachstehenden zuständigen städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Rektorin Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Buterlandstr. 106, Schulleiterin: Rektorin Korte
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Rektorin Schneider
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, komm. Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Konrektorin Hilge
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, Schulleiter: Rektor Kitzel
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, stellv. Schulleiterin: Konrektorin Foerster
Wilhelmschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Rektorin Sunderdiek

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 22. September bis 02. Oktober 2014 in der Grundschule Ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt der Stadt Gronau (Tel.: 12-245).

Stadt Gronau (Westf.), 10. September 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 4. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 24.09.2014, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 27.08.2014
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Bebauungsplanänderung an der Burgstraße;
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2014
 - 3.2 Einberufung der Arbeitsgruppe Brandschutzbedarfsplan;
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2014
 - 3.3 Änderung der Beteiligungsrichtlinie und Aufhebung eines Ratsbeschlusses;
Antrag der UWG-Fraktion vom 12.09.2014
 - 3.4 Innenstadtentwicklung - Ortsteil Gronau
Antrag der CDU-Fraktion vom 17.08.2014
4. Innenstadtentwicklung Gronau
Themenfelder und Rahmenterminplanung

5. Budgetbericht zum II. Quartal 2014
6. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)
Wirtschaftsjahr 2013
- Schlussbesprechung und Beschlussfassung
7. Jahresabschluss 2013 der Sparkasse Gronau
Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses
8. Jahresabschluss 2013 der Sparkasse Gronau
Entlastung der Organe der Sparkasse Gronau
9. Jahresabschluss 2013 der Chance Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft der
Stadt Gronau mbH
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Ergebnisverwendung
10. Jahresabschluss 2013 der Chance Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft der
Stadt Gronau mbH
 3. Entlastung der Geschäftsführerin
11. Jahresabschluss 2013 der Chance Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft der
Stadt Gronau mbH
 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
12. Gutachten über den Erlass von Betrauungsakten zugunsten von
Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Gronau
13. Erlass eines Betrauungsaktes für die Stadtwerke Gronau GmbH
14. Erlass eines Betrauungsaktes für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt
Gronau mbH (WTG)
15. Erlass eines Betrauungsaktes für die Beschäftigungsgesellschaft Chance mbH
16. Erlass eines Betrauungsaktes für die Kulturbüro Gronau GmbH
17. Errichtung einer neuen drei-gruppigen Kindertageseinrichtung im Sozialraum
Gronau-Ost
18. Antrag des DRK - Ortsverein Epe e.V. - auf Gewährung einer Zuwendung
19. Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit 2014
20. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 2/2014; Bürgerantrag auf Änderung des § 3 der Außenbereichsatzung
an der Alstätter Straße, Stadtteil Gronau
21. Bebauungsplan Nr. 30 „Starenstraße“. 3. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4
Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

22. Bebauungsplan Nr. 147 "Nördlicher Doetkottenweg", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.07.2010
 2. Erneuter Aufstellungsbeschluss
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

23. Bebauungsplan Nr. 208 "Buschgarten", 3. Änderung, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.07.2013
 2. Erneuter Aufstellungsbeschluss
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

24. Bebauungsplan Nr. 170 „Östlicher Siedlerweg“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss

25. Bebauungsplan Nr. 248 "Gewerbegebiet - Östlich der Eßseite", Stadtteil Epe
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

26. Bebauungsplan Nr. 158 "Königsberger Straße"
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Satzungsbeschluss

27. Bebauungsplan Nr. 35 „Fichtestraße“ (Alter Postweg) – 2. Änderung - Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

28. Bebauungsplan Nr. 48 „Grünstiege“ – 3. Änderung - Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

29. Gemeindegkongress 2014 des Städte- und Gemeindebundes NRW;
Entsendung sechs weiterer Vertreter

30. Besetzung von Ausschüssen

31. Terminplanung für das 4. Quartal 2014
32. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
33. Mitteilungen der Verwaltung
- 33.1 Stellvertretender Vorsitz im Betriebsausschuss des Abwasserwerks
34. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 27.08.2014
- Übernahme des Trägeranteils für die Außengruppe des Kindergartens St. Antonius Gronau
- Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche
- Auftragsvergaben
Sanierung von Straßen
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 16.09.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 31.10.2014	Ausgabe: 19/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.10.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) <u>Bebauungsplan Nr. 30 „Starenstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau,</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	4
23.10.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) <u>Bebauungsplan Nr. 35 „Fichtestraße (alter Postweg)“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau,</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	7
23.10.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) <u>Bebauungsplan Nr. 48 „Grünstiege“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau,</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	10

Datum	Inhalt	Seite
23.10.2014	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau.</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB 	14
23.10.2014	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)</p> <p><u>90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau</u> <u>Bereich : Schwartenkamp/Tieker Damm, Stadtteil Gronau</u> <u>Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau.</u></p> <p>Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung</p>	16
23.10.2014	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 158 „Königsberger Straße“, Stadtteil Gronau.</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <p>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	18
23.10.2014	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 170 „Östlicher Siedlerweg“, Stadtteil Gronau.</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <p>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	21
23.10.2014	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe.</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB 	24

Datum	Inhalt	Seite
23.10.2014	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)</p> <p><u>Außenbereichssatzung (Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB) an der Alstätter Straße, 2. Änderung, Stadtteil Gronau.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB 	26
28.10.2014	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 5. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Dienstag, 04.11.2014, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1</p>	28

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 30 „Starenstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau,

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 30 „Starenstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (§ 13a Abs. 2 BauGB).

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet liegt im Stadtteil Gronau zwischen von-Steuben-Straße, Grasweg und Tannenbergsstraße und umfasst die Flurstücke 321, 411, 412 und 447 der Flur 13, Gemarkung Gronau.

Die nachfolgende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan Nr. 30 "Starenstraße", 3. Änderung, Stadtteil Gronau einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 35 „Fichtestraße (alter Postweg)“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau,

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 für den Bebauungsplan Nr. 35 „Fichtestraße“ (alter Postweg), 2. Änd., Stadtteil Gronau den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nördlich des Alten Postwegs und umfasst das in der Planzeichnung gekennzeichnete Flurstück 465 der Flur 34 der Gemarkung Gronau. Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 35 „Grünstiege“ (alter Postweg), 2. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (§ 13a Abs. 2 BauGB).

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.09.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO v. 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442); berichtigt durch GV. NRW. 2009 S. 481),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Fichtestraße“ (alter Postweg), 2. Änderung, Stadtteil Gronau einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 48 „Grünstiege“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau,

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

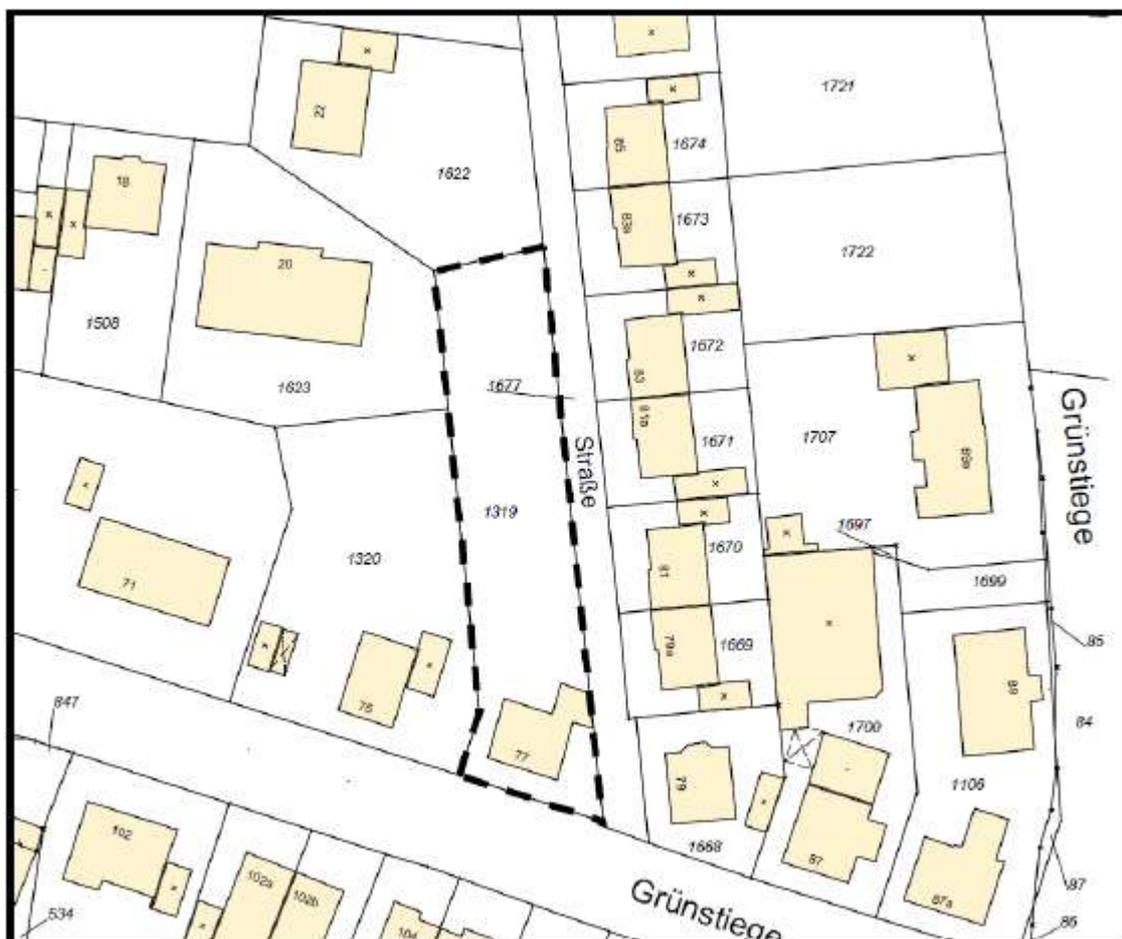
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 für den Bebauungsplan Nr. 48 „Grünstiege“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nördlich der Grünstiege und umfasst das in der Planzeichnung gekennzeichnete Flurstück 1319 der Flur 34 der Gemarkung Gronau.

Die nachfolgende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziele der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht auf dem hinterliegenden Teil des Grundstücks.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 24.09.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 48 „Grünstiege“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (§ 13a Abs. 2 BauGB).

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.09.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) in Verbindung mit den Vorschriften der

Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO v. 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442); berichtigt durch GV. NRW. 2009 S. 481),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Grünstiege“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad – Adenauer – Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau,

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

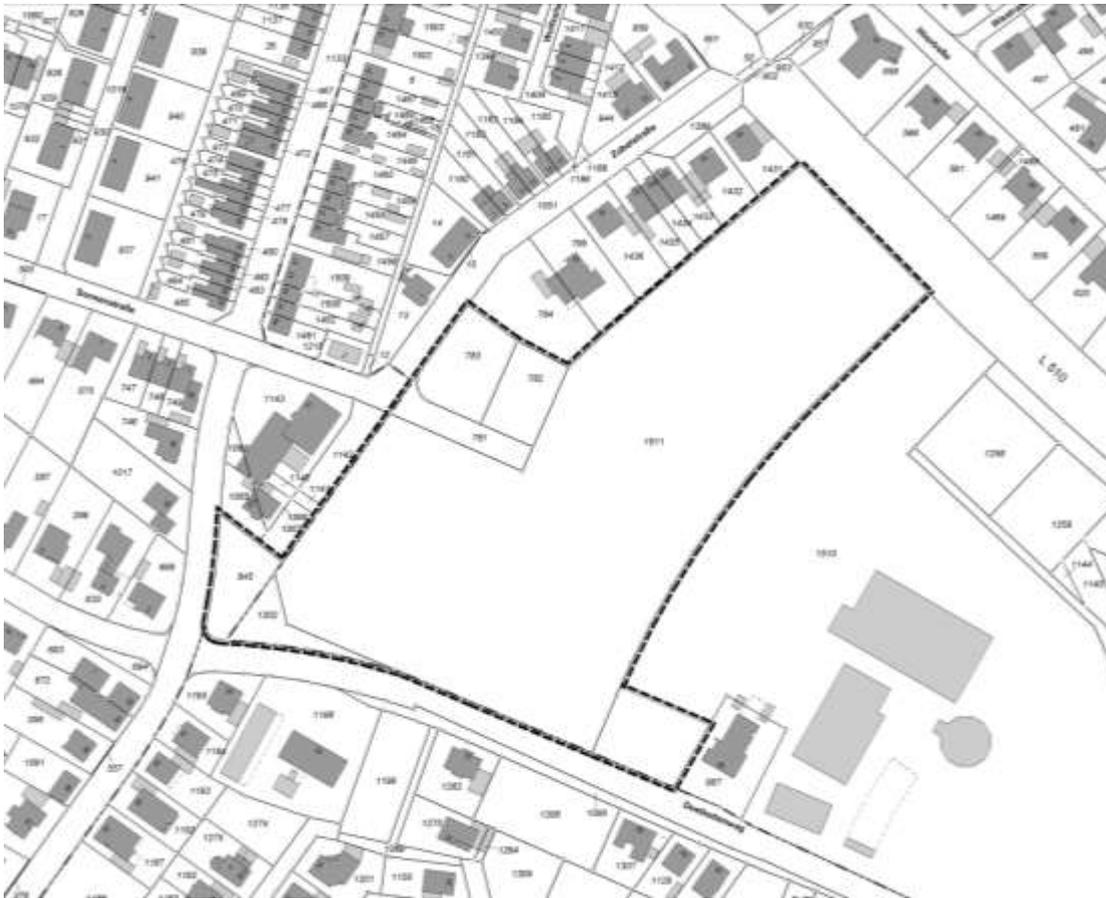
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 für den Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau den erneuten Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt zwischen dem Doetkottenweg im Süden und der Hermann-Ehlers-Straße im Norden und umfasst die Flurstücke 781, 782, 783, 1302, 1510 (tlw.) und 1511 der Flur 41, Gemarkung Gronau und das Flurstück 845, Flur 842, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich. Die Zeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans, ohne Maßstab)

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für Wohnbebauung.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 24.09.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 10.11.2014 bis zum 10.12.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Weiterhin sind folgende Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung:

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) und ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

- Geräuschemissionsprognose:

Die Geräuschemissionsprognose sowie der Nachtrag beschäftigen sich mit der Untersuchung der Geräuscheinwirkungen durch den Straßenverkehr der L510, die nördlich an das Plangebiet angrenzt. Die Prognose inkl. Nachtrag ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

- Geruchsimmissionsprognose:

Zu den möglichen Einwirkungen auf die geplante Wohnbebauung durch den benachbarten Reiterhof wurde eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet, die als Anlage Bestandteil der Begründung ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau

Bereich : Schwartenkamp/Tieker Damm, Stadtteil Gronau

Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau,

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

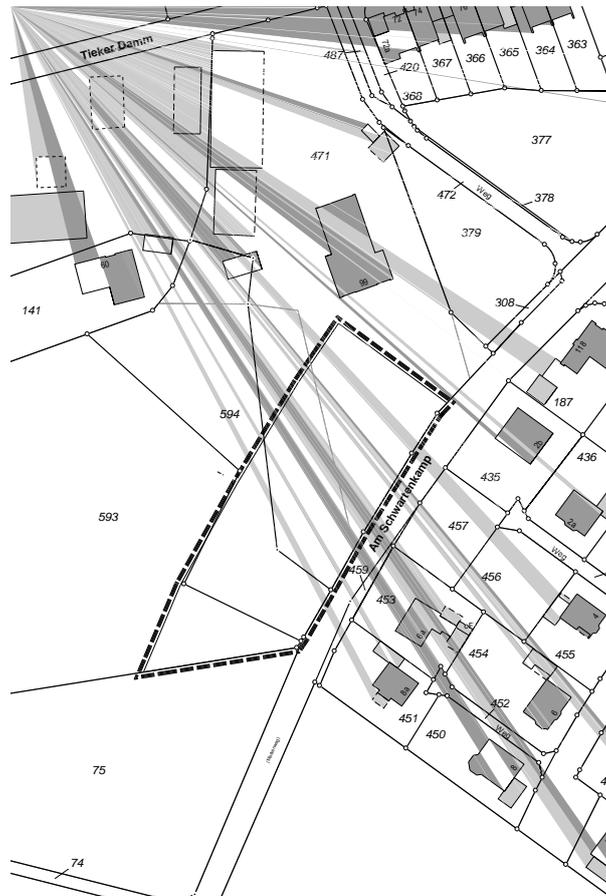
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Am Schwartenkamp und umfasst die in der folgenden Planzeichnung gekennzeichneten Teile der Flurstücke 471, 593 und 594 der Flur 11, Gemarkung Gronau.

Der geplante Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für ein allgemeines Wohngebiet mit den heutzutage üblichen Dichtewerten für Wohngebiete.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Zeit

vom 10.11.2014 bis zum 10.12.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- der Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter, er ist Bestandteil der Begründung.

- die Artenschutzrechtliche Vorprüfung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) und ist als Anlage Bestandteil der Begründung.
- die Geruchsmissionsprognose: Zu den möglichen Einwirkungen auf die geplante Wohnbebauung durch den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb wurde eine Geruchsmissionsprognose erarbeitet, die als Anlage Bestandteil der Begründung ist.
- die Versickerungsuntersuchung enthält Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.
- die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stellt die ökologische Wertigkeiten der Bestands- und der Planungssituation gegenüber.
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vom 14.11.2013 mit Hinweisen zu den Inhalten des Umweltberichts und zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und mit Hinweis auf den Erhalt der vorhandenen Großgehölze

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 158 „Königsberger Straße“, Stadtteil Gronau,

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 158 „Königsberger Straße“, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (§ 13a Abs. 2 BauGB).

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 158 „Königsberger Straße“, liegt im Stadtteil Gronau nördlich der Buterlandschule und umfasst die Grundstücke Königsberger Straße 1-25. Im Einzelnen sind die die Flurstücke 74, 75, 76, 77, 78, 80, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 990 (tlw.), 1121 und 1122 der Flur 42 in der Gemarkung Gronau. Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Wohnhäuser in einer zweiten Bauflicht oder auch für Anbauten an die vorhanden Wohngebäuden zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Lageplan mit Geltungsbereich; ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.09.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO v. 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442); berichtigt durch GV. NRW. 2009 S. 481),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 158 „Königsberger Straße“, Stadtteil Gronau einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 170 „Östlicher Siedlerweg“, Stadtteil Gronau,

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 170 „Östlicher Siedlerweg“, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (§ 13a Abs. 2 BauGB).

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Gronau westlich des Heerwegs und östlich des Siedlerwegs und umfasst das Flurstück 688 der Flur 16, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses:



(Lageplan mit Geltungsbereich der Änderung; ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.09.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO v. 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442); berichtigt durch GV. NRW. 2009 S. 481),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 170 „Östlicher Siedlerweg“, Stadtteil Gronau einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe,

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 für den Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe den erneuten Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt zwischen der Georgistraße im Westen und der Straße Feldkamp im Osten sowie dem Wacholderweg im Norden und dem Schelverweg im Süden. Er umfasst die nachgenannten Flurstücke der Flur 29, Gemarkung Epe:

307, 486, 495, 500, 521, 524, 525, 537, 571, 577, 578, 605, 606, 607, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 630, 632, 633, 649, 650, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 689, 690, 721, 722, 723, 780, 782, 783, 784, 786, 801 tlw., 846, 849, 852, 854, 859, 860, 862, 863, 867, 871, 873, 875, 876, 880, 881, 882 tlw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich. Die Zeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans, ohne Maßstab)

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für Wohnbebauung und sowie die Beschränkung der Wohneinheiten.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 24.09.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 10.11.2014 bis zum 10.12.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Außenbereichssatzung (Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB) an der Alstätter Straße, 2. Änderung, Stadtteil Gronau,

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 für die Außenbereichssatzung „Alstätter Straße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau den Aufstellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gefasst. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

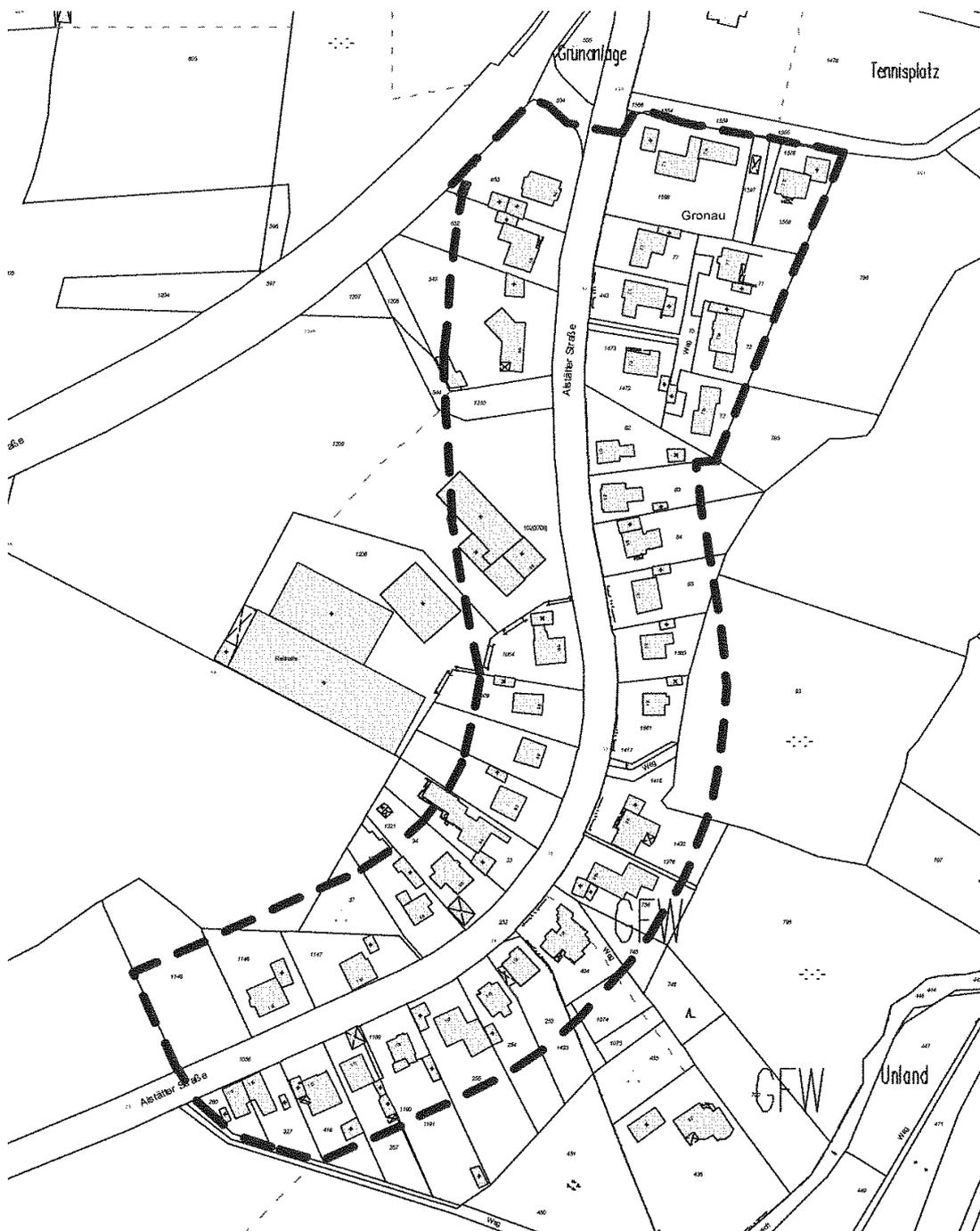
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den Geltungsbereich der rechtsgültigen Satzung (i.d.F. der 1. Änderung vom 27.05.1998), mithin folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile (Westseite der Alstätter Straße von Nord nach Süd – Ostseite der Alstätter Straße von Süd nach Nord) der Gemarkung Gronau:

Alstätter Straße Nr. 56 (AS 56), Flurstück 653 (FS 653) tlw.; AS 58, FS 652 tlw.; AS 60, FS 543 tlw.; FS 1210 tlw.; FS 1305 tlw.; AS 86, FS 1304 tlw.; FS 1208 tlw.; AS 86a, FS 1054; AS 88, FS 509 tlw.; AS 90, FS 31 tlw.; AS 92, FS 32 tlw.; AS 94, FS 33 tlw.; AS 96, FS 34 tlw.; AS 98, FS 1222 tlw.; AS 110, FS 1315, 1316, 1317;1318, 1320,1321 tlw.; AS 112, FS 1146 tlw.; FS 1319 tlw.; AS 114, FS 1148 tlw.; Alstätter Straße FS 1056 tlw.; AS 117, FS 260; AS 115, FS 327 tlw.; AS 113, FS 418 tlw.; AS 111, FS 257 tlw.; FS 1189, 1190; AS 109, FS 1191 tlw.; AS 107, FS 255 tlw.; AS 105, FS 254 tlw.; AS 103, FS 253 tlw.

Alle vorgenannten Flurstücke liegen in der Flur 43. Die nachfolgend genannten in der Flur 32. AS 101, FS 404; FS 1074, 1433, 745 tlw.; AS 95a, FS 759 tlw.; FS 1376 tlw.; AS 95, FS 1432 tlw.; FS 1416, 1417; FS 93 tlw.; AS 91, FS 1561; AS 89, FS 1560; AS 87, FS 85; AS 85, FS 84 tlw.; AS 83, FS 83 tlw.; AS 81, FS 82; AS 79, FS 1472; FS 1473, 75; AS 77, FS 71; AS 77a, FS 72; AS 77b, FS 73; AS 75, FS 443; AS 73, FS 77; AS 71/71a, FS 1598, FS 1554, 1555, 1597, 1578; AS 71b, FS 1558.

Der Geltungsbereich wird im Westen und Osten im wesentlichen bestimmt durch eine 40-m-Parallelen zur Straßenbegrenzungslinie der Alstätter Straße, Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



(Geltungsbereich, ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 24.09.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 10.11.2014 bis zum 10.12.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 23. Oktober 2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 5. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Dienstag, 04.11.2014, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 24.09.2014

4. Anträge der Fraktionen
 - 4.1 Besetzung von Gremien
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2014
 - 4.2 Verschiebung der Erstellung/Änderung einer neuen Abwasserbeseitigungssatzung;
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 21.10.2014
 - 4.3 Aberkennung des Fraktionsstatus der Fraktion „Pro!Bürgerschaft/PIRATEN“;
Antrag der UWG-Fraktion vom 23.10.2014
 - 4.4 Förderung freier Netze;
Antrag der UWG-Fraktion vom 23.10.2014
 - 4.5 Strategische Ziele der Stadt Gronau (2020);
Antrag der UWG-Fraktion vom 23.10.2014
5. Integriertes Handlungskonzept für die Stadt Gronau
Beschluss gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
6. Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2011
Bestätigung des Gesamtergebnisses sowie die Behandlung des Gesamtjahresüberschusses
7. Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2011
Entlastung der Bürgermeisterin
8. Jahresabschluss 2013 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 1. Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
 2. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
9. Jahresabschluss 2013 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 3. Entlastung des Geschäftsführers
10. Jahresabschluss 2013 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
11. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2013
Bestätigung und Feststellung des Ergebnisses sowie die Behandlung des Jahresüberschusses
12. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2013
Entlastung der Bürgermeisterin
13. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Gronau (Westf.)
14. Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.)
15. Fortführung der Projektstelle „Schulentwicklungsplanung“ im Fachdienst Jugend, Schule und Sport
16. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Verwaltungsrates der Sparkasse in die Verbandsversammlung
17. Benennung von Vertreterinnen / Vertretern in der Schulkonferenz
18. Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Regionale 2016 Agentur GmbH
19. Sitzungstermine 2015
20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 24.09.2014
- Gebäudereinigung
- Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche
- Personalangelegenheiten
- Verleihung des Kulturpreises der Stadt Gronau für 2015
- Stadtplakettenverleihung 2015
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 28.10.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 14.11.2014	Ausgabe: 20/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.11.2014	Öffentliche Bekanntmachung Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenübermittlung nach dem Wehrpflichtgesetz	2
11.11.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 6. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.11.2014, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1	3

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung **Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenübermittlung nach dem Wehrpflichtgesetz**

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

ingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Stadt Gronau (Westf.), 10.11.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 6. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.11.2014, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung des Geschäftsführers der WTG mbH
3. Niederschrift vom 04.11.2014
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Errichtung eines Jugendparlaments in Gronau;
Antrag der UWG-Fraktion vom 07.11.2014
5. Budgetbericht zum III. Quartal 2014
6. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013
Entlastung des Betriebsausschusses
7. Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
8. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Gronau
(Westf.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)
Bericht der GPA NRW vom 16.09.2014
9. Durchführung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Kreisumlage für das
Jahr 2015 gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
10. Beurteilung von Finanzierungsoptionen kommunaler Investitionen
11. Straßennamen Hindenburgring / Hindenburgstraße
12. Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
13. Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung
Bauprogramm: Ginsterweg
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
14. Lärmaktionsplan der II. Stufe für vom LANUV kartierte Straßen in Gronau
15. Wasser- und Bodenverband „Amtsvenngebiet“
Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses aus der Gruppe der Städte und
Gemeinden
16. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 04.11.2014
- Standort für die Errichtung einer neuen dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Sozialraum Gronau-Ost
- Verleihung des Kulturpreises der Stadt Gronau für 2015
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 11.11.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 05.12.2014	Ausgabe: 21/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.11.2014	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	2
06.11.2014	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	4
25.11.2014	Bekanntmachung des Amtsgerichts Gronau	6
26.11.2014	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 26.11.2014 zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Gronau (Westf.) Vergnügungssteuersatzung vom 30.10.2013	7
26.11.2014	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.) Wettbürosteuersatzung vom 26.11.2014	9
01.12.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 7. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.12.2014, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1	13

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Gronau (Westf.)
sowie Entlastung der Bürgermeisterin

I. Jahresabschluss 2013

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Jahresabschluss 2013 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.348.124,98 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2013

Aktiva		31.12.2013
1	Anlagevermögen	361.547.487,24 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	205.640,39 €
1.2	Sachanlagen	293.685.800,16 €
1.3	Finanzanlagen	67.656.046,69 €
2	Umlaufvermögen	9.517.364,51 €
2.1	Vorräte	3.034.167,07 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.111.103,58 €
2.3	Liquide Mittel	372.093,86 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	9.935.779,13 €
Bilanzsumme		381.000.630,88 €
Passiva		31.12.2013
1	Eigenkapital	89.645.847,57 €
2	Sonderposten	141.605.064,54 €
3	Rückstellungen	49.651.177,45 €
4	Verbindlichkeiten	99.424.243,33 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	674.297,99 €
Bilanzsumme		381.000.630,88 €

2. Ergebnisrechnung 2013

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2013
	Ordentliche Erträge	109.965.918,26 €
-	Ordentliche Aufwendungen	106.848.958,86 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.116.959,40 €
-	Finanzergebnis	-1.768.834,42 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.348.124,98 €
+	außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Jahresergebnis	1.348.124,98 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
	Verrechnungssaldo	-320.979,36 €

3. Finanzrechnung 2013

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2013
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	106.853.199,73 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.528.360,90 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.324.838,83 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.808.260,18 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.978.754,07 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.170.493,89 €
	Finanzmittelüberschuss	4.154.344,94 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.718.430,28 €
=	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-564.085,34 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	141.533,85 €
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	794.645,35 €
=	Liquide Mittel	372.093,86 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 05.11.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin

I. Gesamtabchluss 2011

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA testierten Gesamtabchluss 2011 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 2.515.451,76 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktiva	31.12.2011
1 Anlagevermögen	436.119.306,52 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9.977.532,08 €
1.2 Sachanlagen	420.216.334,41 €
1.3 Finanzanlagen	5.925.440,03 €
2 Umlaufvermögen	29.479.966,06 €
2.1 Vorräte	2.932.770,50 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.321.768,24 €
2.3 Liquide Mittel	3.225.427,32 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	474.421,49 €
Bilanzsumme	466.073.694,07 €

Passiva		31.12.2011
1	Eigenkapital	87.832.373,64 €
2	Sonderposten	166.402.220,26 €
3	Rückstellungen	61.349.989,48 €
4	Verbindlichkeiten	150.100.833,85 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	388.276,84 €
Bilanzsumme		466.073.694,07 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2011

Ertrags- und Aufwandsarten	Gesamtergebnis 2011
Ordentliche Gesamterträge	181.303.092,53 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-179.140.677,98 €
= Ordentliches Gesamtergebnis	2.162.414,55 €
- Gesamtfinanzergebnis	-3.169.853,81 €
= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.007.439,26 €
+ außerordentliches Gesamtergebnis	3.522.891,02 €
= Gesamtjahresergebnis	2.515.451,76 €

3. Gesamtkapitalflussrechnung 2011

Gesamtkapitalflussrechnung	Ergebnis 2011
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.126.959,51 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.901.073,85 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.099.631,61 €
= Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds	2.325.517,27 €
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	899.910,05 €
= Finanzmittelfond am Ende der Periode	3.225.427,32 €

II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss 2011 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gronau (Westf.), 06.11.2014

Sonja Jürgens
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Amtsgerichts Gronau

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Warendorfer Straße 1, 48145 Münster (Zeichen: 3010/60200.020/B 70/RNLML)

hat das Grundbuchamt ersucht, die folgenden bislang buchungsfreien Grundstücke:

- Gemarkung Epe Flur 2 Flurstück 176, Wasserfläche, Im Flör, groß 45 qm
- Gemarkung Epe Flur 3 Flurstück 105, Verkehrsfläche, B 54, groß 56 qm
- Gemarkung Epe Flur 3 Flurstück 116, Verkehrsfläche, B 54, groß 127 qm
- Gemarkung Epe Flur 3 Flurstück 385, Verkehrsfläche, B 54, groß 32 qm

in das Grundbuch von Epe Blatt 7201 einzutragen und die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- gemäß § 6 Bundesfernstraßengesetz vom 31.07.2009 als neuen Träger der Straßenbaulast als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Gronau, Alter Markt 5 bis 7, 48599 Gronau, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Gronau, 25.11.2014

Amtsgericht Gronau
Grundbuchamt -Az. EP-7201-53-

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 26.11.2014 zur Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Gronau (Westf.)
Vergnügungssteuersatzung vom 30.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung vom 04.11.2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013 wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 werden die Worte „In den Fällen des § 1 Nr. 6“ durch „In den Fällen des § 1 Nr. 2“ ersetzt.

Der § 5 Abs. der Satzung erhält folgende neue Fassung (Der bisherige § 5 Absatz 6 entfällt.):

§ 5

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,0 v.H. des Spieleinsatzes
- b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3,5 v.H. des Spieleinsatzes
- b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben 600 Euro

In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nach den Einspielergebnissen“ durch „nach den Spieleinsätzen“ ersetzt.

In § 9 Absatz 1 Satz 4 und in § 9 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Einspielergebnisse“ durch „Spieleinsätze“ ersetzt.

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 26.11.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.)
Wettbürosteuersatzung vom 26.11.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung am 04.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuerggegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (*Wettbüros*).

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in qm (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeauschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt.

Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

(2) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) bei der Vermittlung von Pferdewetten | 100€ je angefangene 20m ² |
| b) bei der Vermittlung von Sportwetten | 200€ je angefangene 20m ² |
| c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten | 200€ je angefangene 20m ² |

§ 4 Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Gronau (Westf.) schriftlich mitzuteilen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Gronau (Westf.) die Fläche gemäß § 3 Absatz 1 und die Art der Wettangebote innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Gronau (Westf.) schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Gronau (Westf.) eine Selbstauskunft zu erteilen.
- (4) Die Stadt Gronau (Westf.) ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Gronau (Westf.) ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.

In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(2) Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig. Dies gilt in gleicher Weise für die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig

- a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
- b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Gronau vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 3: Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 26.11.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 7. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.12.2014, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschriften vom 04.11.2014 und 19.11.2014
3. Abfallgebührenbedarfsberechnung 2015
4. Unterbringung von Fundtieren - Neubau eines Tierheimes in Ahaus
5. Bebauungsplan Nr. 209 "Bergstraße", 2. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
6. Wahl eines Seniorenbeirates der Stadt Gronau
7. Schaffung von zusätzlichen Stellen in verschiedenen Fachdiensten
8. Jahresabschluss 2013 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
9. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
10. Bestellung einer Schriftführerin

11. Erneuerung des Mischwasserkanals in der Kleibergstraße (im Teilstück von Enscheder Straße bis Pastor-Kochs-Straße);
hier: Erhebung von Straßenbaubeiträgen
 1. Beschluss über das Bauprogramm
 2. Bildung eines Abrechnungs-Abschnittes nach § 8 Abs. 5 KAG
- 11.1 Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschriften vom 04.11.2014 und 19.11.2014
- Unterbringung von Fundtieren – Neubau eines Tierheimes in Ahaus
- Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen
- Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“
- Einführung digitaler Ratsarbeit
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 05.12.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 8. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 17.12.2014, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1 Homepages der Stadt Gronau;
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft/Piraten vom 07.12.2014
3. Einbringung des Budgetentwurfes 2015
4. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.) für das
Wirtschaftsjahr 2015
II. Abwassergebührekalkulation für das Jahr 2015
5. Schulentwicklung 2015/2016
Fridtjof-Nansen-Realschule Gronau
6. Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Industriegebiet Ost", 2. Änderung und
Ergänzung, Stadtteil Gronau
(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
7. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“
- Erwerb eines Grundstücks im Bereich Eper Straße
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 08.12.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 1	Datum: 19.12.2014	Ausgabe: 23/2014
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.12.2014	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online - Versteigerung ab dem 22.01.2015	3
11.12.2014	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (ZBU)	3
11.12.2014	Öffentliche Bekanntmachung 13. Änderungssatzung vom 11.12.2014 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	5
16.12.2014	Öffentliche Bekanntmachung Umlegung Gronau -Eulenborgweg -, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse gem. § 69 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (<u>GV. NRW. S. 254</u>), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (<u>GV. NRW. S. 332</u>), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (<u>GV. NRW. S. 442, ber. S. 481</u>), in Kraft getreten am 1. September 2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (<u>GV. NRW. S. 436</u>), in Kraft getreten am 29. September 2012	7

18.12.2014	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015	9
18.12.2014	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.03.2010	9

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Fundsachen Online - Versteigerung ab dem 22.01.2015**

Die Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, werden wie im letzten Jahr online über die Homepage www.sonderauktionen.net versteigert.

Die Auktion startet am 22.01.2015 um 18:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 25.12.2014 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 200 der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 03.12.2014

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2013 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
der Stadt Gronau (ZBU)**

- I. Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) fasste am 19.11.2014 einstimmig bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Gronau nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 der Zentralen Bau- und Umweltdienste zur Kenntnis und fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr, Umwelt, Energie und Tierschutz der Stadt Gronau folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Gronau stellt den Jahresabschluss der Zentralen Bau- und Umweltdienste zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 4.925.018,59 € fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 52.122,66 € erhöht den Bilanzgewinn auf 89.755,07 €.
3. Der Bilanzgewinn wird in eine Investitionsrücklage in Form einer Gewinnrücklage nach § 266 Abs. 3 A.III.4. HGB (andere Gewinnrücklage) eingestellt.
4. Der Rat der Stadt Gronau erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrale Bau- und Umweltdienste Gronau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Accertus Treuhand GmbH WPG, Gronau, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (Westf.) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und § 106 Abs. 1 GO NRW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Accertus Treuhand GmbH WPG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.12.2014

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

- II. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 22.12.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Zentralen Bau- und Umweltdienst der Stadt Gronau, Eper Straße 73 – 77, 48599 Gronau, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Stadt Gronau (Westf.), den 11.12.2014

Vetter

Stadtbaurat und Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung
13. Änderungssatzung vom 11.12.2014
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS vom 13.06.1995 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am **10.12.2014** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 21.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührensätze, Bemessungsgrundlage) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 50 I-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	101,04 EUR
je 60 I-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	121,20 EUR
je 80 I-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	161,64 EUR
je 120 I-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	242,40 EUR
je 240 I-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	484,80 EUR

für einen 1,1 cbm Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfahrten pro Woche	3.998,76 EUR
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.020,80 EUR
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.031,88 EUR
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	537,36 EUR

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 I-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	40,44 EUR
je 120 I-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	64,80 EUR
je 240 I-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	113,40 EUR

- (2) Für die Annahme von Grünabfällen auf der städtischen Kompostierungsanlage beträgt die Gebühr je angefangenen halben Kubikmeter Grünabfall 5,00 EUR.

Für Grünabfälle, die in einem Personenkraftwagen angeliefert werden (Kofferrauminhalt) entfällt die Gebührenpflicht.

- (3) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 EUR je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 11.12.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung Gronau -Eulenborgweg -, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse gem. § 69 Baugesetzbuch (BauGB)

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat gem. § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 09.12.2014 den Umlegungsplan für die Umlegung Gronau - Eulenburgweg-, Stadtteil Epe aufgestellt.

II. Der Umlegungsplan

Dem Umlegungsplan liegt der am 30.05.2006 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 241 „Eulenburgweg“, Stadtteil Epe, der Stadt Gronau zu Grunde.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis (Seiten I-VI und 1-6).

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die, der Gemeinde nach § 55 Abs. 2 Baugesetzbuch zugewiesenen, öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken sowie geldliche Leistungen auf.

Von dem Umlegungsplan sind folgende (Einwurfs-) Grundstücke betroffen:

Gemarkung Epe, Flur 25, Flurstücke 36, 41, 46, 47 tlw., 199, 282 und 448.

Übereinstimmungserklärung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau vom 09.12.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntVO).

48599 Gronau, 16. Dezember 2014

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO NRW und § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

48599 Gronau, 16. Dezember 2014

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch ab sofort während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus, I. Obergeschoss, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 2 Baugesetzbuch jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

V. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung in den Westfälischen Nachrichten vom 16.01.2008 über den Umlegungsbeschluss enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.

Nach § 48 Abs. 2 S. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

VI. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt (§ 70 Abs. 1 Baugesetzbuch).

48599 Gronau, 16.12.2014

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau

Der Vorsitzende

Silderhuis

Kreisdirektor a.D.

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 22.12.2014 bis 16.01.2015 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV.NRW. S. 133) in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.03.2010 i.d.F. vom 22.02.2012 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,15 €.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2014

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens